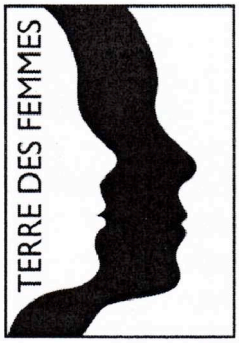


TERRE DES FEMMES e.V.
Menschenrechte für die Frau
Konrad-Adenauer-Straße 40
72072 Tübingen
Tel.: 07071/7973-0
Fax: 07071/7973-22
www.frauenrechte.de
eilaktion@frauenrechte.de

# Studie:

# Traditionsbedingte Gewalt an Frauen im Nahen und Mittleren Osten

Erstellt von: Anna Verena Groß

Mit freundlicher Unterstützung von:
Jasmine Olbort
Franziska Gruber
Ute Binder

Im Auftrag von:
Frau Feleknas Uca
Mitglied des europäischen Parlaments
ASP 06 G 361
Rue Wiertz
B-1047 Brüssel
Email: fuca@europarl.eu.int

Dezember 2008

**Inhalt:**

**I. Einführung ..... 3**

**II. Traditionsbedingte Gewalt ..... 4**

1. Ehrenmord ..... 5
2. Steinigung ..... 9
3. Weibliche Genitalverstümmelung ..... 11
4. Zwangsheirat ..... 15

**III. Länderbeispiele ..... 19**

1. Irak ..... 19
   a) Ehrenmord ..... 20
   b) Selbstverbrennungen ..... 21
   c) Steinigung ..... 21
   d) Weibliche Genitalverstümmelung ..... 22
   e) Zwangsheirat ..... 23
      aa) Jin be Jin, Gewre be piçuk, Jin be xwên ..... 24
      bb) Levirat und Polygynie ..... 24
      cc) Muta'a ..... 25
2. Iran ..... 25
   a) Ehrenmorde ..... 25
   b) Steinigung ..... 26
   c) Weibliche Genitalverstümmelung ..... 28
   d) Zwangsheirat ..... 28
      aa) Vielehe ..... 28
      bb) Zeitehe / Sigheh ..... 28
3. Syrien ..... 29
   a) Ehe / Scheidung ..... 29
   b) Ehrenmorde ..... 30
4. Türkei ..... 31
   a) Ehrenmord ..... 31
   b) Erzwungene Selbstmorde bzw. getarnte Ehrenmorde ..... 33
   c) Zwangsheirat ..... 34
      aa) Polygynie ..... 34
      bb) Berdel ..... 34

**IV. Traditionsbedingte Gewalt in Deutschland ..... 35**

1. Die Rechtslage in Deutschland ..... 38
   a) Das Strafrecht ..... 38
   b) Das neue Zuwanderungsgesetz ..... 39
   c) Schutzmaßnahmen ..... 40
2. FGM in Deutschland ..... 40
   a) Das Strafrecht ..... 41
   b) Zuwanderungsgesetz ..... 41

**V. Ein Einzelschicksal in Deutschland ..... 41**

**VI. Literatur ..... 45**

**VII. Kurzvorstellung TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. ..... 50**

## I. Einführung

„Bevor sie sie steinigen, schlagen und treten die Männer die junge Frau in der roten Trainingsjacke. Vergeblich versucht die Dunkelhaarige, sich aufzurichten und ihr Gesicht zu schützen. Dann fliegen die ersten Steine. Ein Steinblock zertrümmert ihren Schädel. Reglos bleibt sie in einer Blutlache liegen.“[1]
So berichtete die FAZ in ihrer Online-Ausgabe vom 26. Juni 2007 über die 17-jährige Yezidin Du'a Khalil Aswad, die im Frühjahr des selben Jahres in Bashika nahe Mosul zu Tode gesteinigt wurde, weil sie eine Beziehung mit einem jungen sunnitischen Moslem eingegangen war und eine Nacht nicht zu Hause verbracht hatte. Unter den acht oder neun Tätern sollen sich auch Verwandte der jungen Frau befunden haben.

Du'a Khalil Aswad – ein Name, der stellvertretend steht für mindestens 5000 Mädchen und Frauen, die laut einer Studie der Vereinten Nationen jährlich in 14 Ländern im Namen der „Ehre“ ermordet werden.[2] Ermordet, weil sie durch ihr Verhalten die Ehre der Familie bzw. die Ehre des Mannes verletzt haben. Die Dunkelziffer bei diesen sogenannten „Ehrenmorden“ wird teilweise auf das Zwanzigfache geschätzt.[3] Der hier verwendete Begriff des „Ehrenmordes“ ist sehr umstritten, da ein Mord niemals „ehrenvoll“ sein kann. Dieser Widerspruch sorgt in (internationalen) Fachkreisen immer wieder für kontroverse Diskussionen. Bislang konnten sich jedoch Alternativen, wie etwa der Begriff des „Schandemordes“ bzw. „shame killings“ international nicht durchsetzen.[4]

Grund für die hohe Dunkelziffer bei Ehrverbrechen ist, dass nur ein Minimum der Fälle statistisch erfasst wird, da die wenigsten Fälle tatsächlich vor Gericht gebracht werden. Nicht selten wird der Mord als Unfall oder Selbstmord getarnt. Außerdem sind diese sogenannten „Ehrverbrechen“ innerhalb patriarchalisch strukturierter Gesellschaften weitgehend gesellschaftlich akzeptiert. In Folge dessen schaut die Polizei häufig weg und oft sind keine ernsthaften Bestrebungen erkennbar, die Fälle tatsächlich aufzuklären.

Ehrenmord, Steinigung, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat – Gewalt gegen Mädchen und Frauen hat viele Gesichter und findet unter Berufung auf alt hergebrachte Traditionen in allen Teilen der Welt statt. Weder kann sie einer bestimmten Religion oder Kultur, noch einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe zugeordnet werden.
Spätestens seit der Ermordung der jungen Deutsch-Kurdin Hatun Sürücü im Februar 2005 in Berlin ist klar, dass Ehrverbrechen schon lange nicht mehr nur im Nahen und Mittleren Osten zu finden sind, sondern im Zuge der Migration auch vor den europäischen, den deutschen Grenzen nicht Halt gemacht haben. Die genannten Frauenrechtsverletzungen gewinnen daher zunehmend auch in unserer Gesellschaft an Aktualität und Brisanz.

---

[1] Rößler, Hans-Christian: „Echte Bilder, verfälschte Botschaft“ In: FAZ.NET, 26.06.2007, (www.faz.net/s/RubDDBDABB9457A437BAA85A49C26FB23A0/Doc~E57042E78850B4BA89DDB5321817FF39A~ATpl~Ecommon~Scontent.html), [30.11.2008].
[2] United Nations: Civil and Political Rights, Including Questions of: Disappearances and Summary Executions: Report of the Special Rapporteur, Ms. Asma Jahangir: Submitted Persuant to Commission on Human Rights Resolution 1999 / 35 (E/CN.4/2000/3). New York, Commission on Human Rights, United Nations 2000.
[3] Çelebi, Gülşen: Was ist ein Ehrenmord?, NJW 32/2008, 01.08.2008.
[4] Deshalb werden im Rahmen dieser Studie die Begriffe „Ehrenmord“ und „Verbrechen im Namen der Ehre“ in Ermangelung einer anderen, international anerkannten Terminologie verwendet, obwohl TERRE DES FEMMES sich der Diskussion um den widersprüchlichen Begriff bewusst ist und den Einwand, dass Mord oder Gewalt nicht ehrenvoll sein kann, teilt.

Die vorliegende Studie widmet sich nach der Einleitung in Kapitel II dem Begriff der „Traditionsbedingten Gewalt“ und stellt in diesem Rahmen die verschiedenen Gewaltformen dar, die üblicherweise unter den Begriff der traditionsbedingten Gewalt subsumiert werden. Auf dieser Grundlage werden in Kapitel III die unterschiedlichen Formen, Folgen und Ausprägungen traditionsbedingter Gewalt anhand verschiedener Länderbeispiele exemplarisch dargestellt.
Daran schließt sich in Kapitel IV ein Überblick über traditionsbedingte Gewalt sowie ihre Auswirkungen auf Deutschland an.
Abschließend wird in Kapitel V zur Verdeutlichung der Problematik beispielhaft ein Einzelschicksal aus der Arbeit von TERRE DES FEMMES dargestellt und diskutiert.

## II. Traditionsbedingte Gewalt

Ende der 90er Jahre begann anlässlich eines Ehrenmordes in Schweden erstmalig in Europa der öffentliche Diskurs zum Thema „traditionsbedingte Gewalt“. Seitdem haben immer wieder Nachrichten und Medienberichte aus allen Teilen der Welt, auch aus europäischen Ländern, die Erkenntnis untermauert, dass Gewalt, die im Namen von Tradition und Ehre ausgeübt wird, längst nicht allein ein Problem von MigrantInnen in den Communities ist, sondern vielmehr ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellt.
Nachdem die Thematik lange Zeit verdrängt bzw. im Zuge des Traumes an die multikulturelle Gesellschaft einer „organisierte[n] Verantwortungslosigkeit“[5] überlassen wurde, hat sie nunmehr Einzug in den politischen Diskurs gefunden. Vermehrt beziehen PolitikerInnen und Parteien Stellung und der Trend geht dahin, Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Mädchen, die unter dem Vorwand der Toleranz gegenüber anderen Kulturen und Traditionen lange Zeit wortlos hingenommen wurden, nicht länger stillschweigend zu akzeptieren.
In der Debatte zum Thema wird immer wieder offenbar, dass keineswegs Einigkeit darüber besteht, was unter dem Begriff der „traditionsbedingten Gewalt“, im Englischen „harmful traditional practices“ oder „harmful traditions against women“ genannt, zu verstehen ist. Grundsätzlich werden hiermit Formen geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, bei denen Mädchen und Frauen aufgrund gewisser Moral- und Wertvorstellungen, die auf patriarchalischen Werten und Normen aufbauen, Gewalt angetan wird.[6] Diese Gewaltformen werden in der Gesellschaft über einen sehr langen Zeitraum praktiziert und manifestieren sich schließlich als gesellschaftlich anerkannte kulturelle Bräuche.
Im internationalen Diskurs wird der Begriff der traditionsbedingten Gewalt üblicherweise mit den Gewaltformen des Ehrenmordes, der Zwangsheirat und der weiblichen Genitalverstümmelung verknüpft. Diese Formen von Gewalt gegen Mädchen und Frauen führen jährlich für Millionen Betroffene zu Tod oder Behinderung, physischem und psychischem Leid.
Die Steinigung stellt gewissermaßen in sofern eine Ausnahme dar, als sie zumindest in den Ländern, in denen sie als gesetzlich festgesetzte Strafe legitimiert ist, sowohl Frauen als auch Männer treffen kann, wohingegen von den genannten Formen der traditionsbedingten Gewalt in aller Regel Frauen betroffen sind.
Dennoch zeigt sich in der Praxis, dass überdurchschnittlich häufig Mädchen und Frauen zum Tod durch Steinigung verurteilt werden. Presseartikel und Medienberichte lassen außerdem den Schluss zu, dass insbesondere Mädchen und Frauen Opfer von sogenannten **wilden** Steinigungen werden. Diese erfolgen regelmäßig als Reaktion auf ein vorhergegangenes Verhalten der Betroffenen, welches den gängigen Moralvorstellungen der Gemeinschaft zuwider

[5] Ateş, Seyran: Der Multikulti-Irrtum, S. 9, Berlin, 2007.
[6] Bundeskanzleramt – Bundesministerin für Frauen, Medien und Regionalpolitik: Tradition und Gewalt an Frauen, Österreich, Juli 2008.

läuft. Aufgrund dessen scheint es legitim, auch die Steinigung in den Diskurs zum Thema „traditionsbedingte Gewalt“ einzubeziehen.

Kritik an dem Begriff der „traditionsbedingten Gewalt“ besteht vor allem dahingehend, dass der Begriff der Tradition in seiner Statik und Unveränderbarkeit regelmäßig auf nichtwestliche Kulturkonzepte angewendet wird und mit seiner Verwendung folglich die Gefahr der Polarisierung und Abgrenzung zwischen dem „dynamischen und zivilisierten Westen“ und dem „archaischen Anderen“ geschaffen wird.[7] Um dieser Kritik zu begegnen, ist beim Umgang mit dem Thema daher ein hohes Maß an Sensibilität erforderlich und die Bereitschaft zur ganzheitlichen Auseinandersetzung mit den vielfältigen Aspekten unabdingbar.

## 1. Ehrenmord

Verbrechen im Namen der Ehre sind Verbrechen, die an Personen begangen werden, die aufgrund eines bestimmten Verhaltens die Ehre der Familie oder Gemeinschaft verletzt haben. Um die Ehre wieder herzustellen, wird der betroffenen Person Gewalt angetan. Die extremste Form von Gewalt im Namen der Ehre ist dabei der sogenannte Ehrenmord.

Das Prinzip von Ehre und Schande ist ein kulturell weit verbreitetes Phänomen, durch das Mädchen und Frauen in vielen vormodernen Gesellschaften einem spezifischen Verhaltensdruck ausgesetzt werden. Bis heute kommen Ehrverbrechen in patriarchalisch strukturierten Gesellschaften vor, in denen die Ehre des Mannes und der Familie mehr wert ist als das Leben einer Frau.
Zwar werden Ehrverbrechen überwiegend mit islamisch geprägten Gebieten und Ländern in Zusammenhang gebracht. Es handelt sich jedoch nicht um ein religiöses Phänomen. Bereits lange bevor das Christentum oder der Islam in den entsprechenden Ländern praktiziert wurde, wurden Verbrechen im Namen der Ehre verübt.
Mittlerweile sind Fälle von Ehrenmorden und Ehrverbrechen auf Grund von Migration auch aus Europa bekannt. Der in Deutschland weit verbreitete Irrglaube, dass es sich bei Ehrverbrechen vor allem um ein türkisches Phänomen handelt, basiert auf einer verzerrten Wahrnehmung, die dadurch entsteht, dass die größte Gruppe der in Deutschland lebenden MigrantInnen türkischer Herkunft ist (ca. 1,71 Millionen).[8] Tatsächlich sind Ehrenmorde auch aus Jordanien und Syrien, Pakistan, Indien, Bangladesh, Iran, Irak, Israel / Palästina, dem Libanon, Äthiopien und dem Kosovo bekannt. Sie werden aber auch in Ländern wie Mexiko, Ecuador, Brasilien, Ostafrika, Malaysia, Papua-Neuguinea, Kambodscha, sowie in den MigrantInnenkulturen in westlichen Ländern praktiziert.[9]

Ehrbezogene Gewalt richtet sich überwiegend gegen Frauen und Mädchen innerhalb von Familien und Gesellschaften mit stark patriarchalischen Strukturen. Diesen Gesellschaften liegt ein traditioneller Ehrenkodex zugrunde. Höchstes Gut ist die Familienehre. Sie definiert die Stellung einer Familie in der Gesellschaft und muss daher von allen Familienmitgliedern be-

[7] Gender Kompetenz Zentrum: Traditionsbedingte Gewalt an Frauen, EU-Konferenz „Joint Action of Member States against Harmful Traditional Practices“, 28.03.2007, (www.genderkompetenz.info/aktuelles/archiv/eu_ratspraesidentschaft/oesterreichische/gewalt_gegen_frauen/), [08.12.2008].
[8] Angaben des Statistischen Bundesamtes, Stand vom 31.12.2007, (www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/AuslaendischeBevoelkerung/Tabellen/Content50/TOP10,templateId=renderPrint.psml).
[9] Schirrmacher, Christine: Ehrenmorde zwischen Migration und Tradition - rechtliche, soziologische, kulturelle und religiöse Aspekte, igfm dokumente 5, (www.igfm.de), [29.11.2008].

wahrt und verteidigt werden. Wird die Familienehre verletzt, so ist es die Pflicht der männlichen Familienangehörigen, die Ehre wiederherzustellen.
In patriarchalischen Gesellschaften, in denen die Frauen als Besitz ihrer männlichen Angehörigen gelten, dient die Anwendung von Gewalt im Namen der Ehre sowohl der Aufrechterhaltung der Vormachtstellung des Mannes als auch der Kontrolle der Sexualität der Frau.[10] Unwiederbringlich verloren ist die Ehre grundsätzlich dann, wenn sexuelles Fehlverhalten der Frau sich herumspricht, denn sexuelle Ehrbarkeit ist von größerer Bedeutung als alle anderen Arten von Ehre es sind.

Im Kulturbereich des Nahen und Mittleren Ostens gibt es unterschiedliche Formen von Ehre. Neben der „allgemeinen" Ehre (arabisch „sharaf"), die jeder besitzt, der mutig und hilfsbereit, gastfreundlich und großzügig ist, gibt es im Türkischen noch den Begriff „saygi". Dieser Begriff umschreibt die Achtung und das respektvolle Verhalten, was Kinder den Eltern und Jüngere den Älteren entgegen bringen. Insbesondere der Vater kann diese Form der Achtung als Familienoberhaupt jederzeit einfordern.[11]
Schließlich gibt es noch den Ehrbegriff (arabisch „ird", türkisch „namus"), der an die sexuelle Reinheit der Frauen gebunden ist. Die Ehre der ganzen Familie ist nach traditioneller Auffassung davon abhängig, dass die Frauen der Familie als Trägerinnen der Familienehre diese durch entsprechendes Verhalten wahren.[12] Kommt es zu einer Ehrverletzung oder einem Ehrverlust, so obliegt es allein den männlichen Familienangehörigen, die Ehre wieder herzustellen. Die Frauen können ihre Ehre nur erhalten, niemals aber zurückgewinnen.[13]
Ein tatsächlicher, oftmals aber auch nur vermeintlicher Verstoß gegen die Regeln des traditionellen Ehrenkodexes bzw. nicht-rollenkonformes Verhalten der weiblichen Familienmitglieder reicht aus, um die Ehre der gesamten Familie zu verletzen. Die Familienehre kann nur durch Verstoßung oder Tod des beschuldigten Mädchens oder der Frau wiederhergestellt werden.

Mädchen und Frauen werden in patriarchalischen Gesellschaften von den männlichen Familienangehörigen stark bewacht, um einer Ehrverletzung vorzubeugen und zu gewährleisten, dass die Mädchen ehrenhaft in die Ehe gehen. Insbesondere die Jungfräulichkeit bis zur Heirat spielt dabei eine herausragende Rolle. Häufig werden die Mädchen unterdrückt und in ihrer freien Lebensgestaltung eingeschränkt, indem sie nicht selber entscheiden dürfen, wen sie heiraten möchten oder ob sie eine Ausbildung machen möchten. Lehnen sie sich gegen derartige Unterdrückung auf, wird dies mit psychischer Gewalt (beispielsweise der Drohung der Mutter, dass sie Selbstmord begehen werde, wenn sich die Tochter den Anordnungen widersetzt) und physischer Gewalt bis hin zum Ehrenmord bestraft.
Auch wenn die tatsächliche Gewaltanwendung durch die männlichen Familienmitglieder erfolgt, beruht die Entscheidung zu diesem Vorgehen in der Regel auf dem Beschluss des „Familienrates".[14] Diese Art der Ausführung des Mordes, nämlich auf Beschluss des Familienrates, ist ein ganz wichtiger Faktor, der Ehrenmorde von Morden an Frauen aus anderen Motiven unterscheidet. Die Frauen aus den Familien sind folglich in die Tatvorbereitung involviert, auch wenn die Durchführung der Tat allein den Männern vorbehalten ist.

---

[10] Sen, Purna: "Crimes of honour", value and meaning. In: Welchmann, Lynn/Hossain, Sarah: „Honour" – Crimes, Paradigms, And Violence Against Women, 2005, S. 48.
[11] Schirrmacher, Christine: Ehrenmorde zwischen Migration und Tradition - rechtliche, soziologische, kulturelle und religiöse Aspekte, igfm dokumente 5, (www.igfm.de), [29.11.2008].
[12] Brandon, James/Hafez, Salam: Crimes of the Community – Honour-Based Violence in the UK, S.7, 2008.
[13] Schirrmacher, Christine: Ehrenmorde zwischen Migration und Tradition - rechtliche, soziologische, kulturelle und religiöse Aspekte, igfm dokumente 5, (www.igfm.de), [29.11.2008].
[14] TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Studie: Ehrenmord, TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2005.

Im Zusammenhang mit Ehrverbrechen ist der Druck seitens der Gemeinschaft, des Dorfes oder Clans auf die Familie immens, da zu der Verfehlung der Frau auch noch das Versagen der männlichen Familienmitglieder kommt. Der Mann, der als „Besitzer" der Frau auch für deren Verhalten verantwortlich ist, ist seiner Aufpasser- und Beschützerfunktion nicht gerecht geworden. In einer solchen Situation ist die Gewaltanwendung häufig die einzige gesellschaftlich anerkannte Alternative, um der Pflicht zur Verteidigung oder Wiederherstellung der Familienehre nachzukommen und nicht als unmännlich und nutzlos von der Gesellschaft geächtet und ausgestoßen zu werden.[15]

Verbrechen, die im Namen der Ehre verübt werden, sind im hohen Maße gesellschaftlich legitimiert. Ein von den patriarchalischen Normen abweichendes Verhalten der Frau macht sie zur Schuldigen. Dem Mann, der durch dieses Verhalten einen Ehrverlust erlitten hat, wird als Opfer das Mitleid der Gesellschaft entgegengebracht. Zugleich steht der Mann unter dem Druck der Gesellschaft, die Ehre wiederherzustellen.
Die Wiederherstellung der Familienehre wird als „Familiensache" angesehen, in die sich kein Außenstehender einzumischen hat. Nachbarn, Freunde und Bekannte schauen weg, die Polizei greift oft nicht ein.[16] Die Täter gehen häufig straffrei aus oder es werden sehr milde Urteile gefällt.

Die Opfer von Ehrverbrechen sind ganz überwiegend Mädchen und Frauen. Es können jedoch auch Männer betroffen sein, etwa als außereheliche Liebhaber oder als Homosexuelle. Es kommt jedoch seltener vor, dass der Mann nach einer (vermeintlichen) Verfehlung im Namen der Ehre ermordet wird. Hierbei spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle. Zum einen hat der Tod eines Mannes, also eines Verdieners und Verteidigers der Familie, für die Familie wirtschaftlich gravierendere Folgen als der Tod einer Frau. Zum anderen wird durch die „Opferung" der Frau die Gefahr der Blutrache umgegangen, die bei der Ermordung eines Mannes aus einer anderen Familie unumgänglich wäre. In diesem Zusammenhang ist also zu unterscheiden zwischen den Verbrechen im Namen der Ehre und der sogenannten „Blutrache" oder „Blutfehde". Mit den Begriffen „Blutrache" oder „Blutfehde" wird in aller Regel die Ermordung von Männern bezeichnet, die wiederum als Vergeltung einen Mord an einem männlichen Angehörigen aus der Sippe des Mörders nach sich zieht.[17]
Die Tatsache, dass auf die Ermordung einer Frau keine Blutrache folgt, geht auf altarabisches Gewohnheitsrecht zurück, sowie auf den im Islam formulierten Grundsatz, dass das Blutgeld für eine Frau stets niedriger anzusetzen ist als für einen Mann, bei dem der wirtschaftliche Verlust gravierender ist.[18]

Es gibt zahlreiche Gründe, die zu einem Verbrechen im Namen der Ehre führen können. Welches Verhalten letztlich als ehrverletzend angesehen wird, hängt von der betroffenen Gesellschaft und der traditionellen Einstellung der Familie ab.
Eine Frau kann die Ehre der Familie beispielsweise verletzen, wenn sie sich weigert, eine Zwangsehe einzugehen, wenn sie sich von ihrem Ehemann, der sie misshandelt, scheiden lassen will, wenn sie außerehelich schwanger wird (ungeachtet der Frage, ob die Schwangerschaft durch eine außereheliche Beziehung oder durch Vergewaltigung zustande kam) oder wenn sie Opfer von Inzest wird.

---

[15] Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden (Hrsg.): „Mord im Namen der Ehre." Entwicklung und Hintergründe von „Ehrenmorden" – eine in Kurdistan verbreitete Form der Gewalt gegen Frauen, Bonn, August 2003, S. 55.
[16] Grundhöfer, Marei: Honour Crimes in Jordanien. Friedrich-Ebert-Stiftung, Amman, Oktober 2002, S. 2-7; Luopajärvi, Katja: Honour Killings as Human Rights Violation, 2003, S. 4ff.
[17] Gendercide Watch: „Honour" Killings and Blood Feuds, 2002, (www.gendercide.org/case_honour.html).
[18] Schirrmacher, Christine: Ehrenmorde zwischen Migration und Tradition - rechtliche, soziologische, kulturelle und religiöse Aspekte, igfm dokumente 5 (www.igfm.de), [29.11.2008].

In traditionell patriarchalischen Gesellschaften ist häufig jedoch schon die Rebellion gegen althergebrachte Rollenbilder und damit einhergehende Vorschriften ausreichend, um die Familienehre zu verletzen. So widerspricht bereits die Entscheidung für ein selbstbestimmtes Leben oder für eine freie Partnerwahl den traditionellen Vorstellungen und verletzt die Ehre und das Ansehen der Familie.
Auch Nichtigkeiten, wie „unkeusche" Kleidung, der Blickkontakt mit einem fremden Mann oder bloße Gerüchte über den unbeaufsichtigten Kontakt zu einem Mann, können bereits Anlass für die Verletzung der Familienehre sein, denn entscheidend ist letztendlich der Ruf der Familie in der Gesellschaft.[19] Die Mädchen und Frauen bekommen selten die Möglichkeit, Gerüchte klarzustellen oder sich zu rechtfertigen.

In einigen Staaten werden Verbrechen auch als Ehrenmorde angezeigt, um auf diese Weise in den Genuss einer milden Bestrafung zu kommen. So kommt es vor, dass der Mord nur vordergründig der Herstellung der Familienehre dient, tatsächlich jedoch begangen wird, um langwierige Erb- und Stammesschwierigkeiten oder finanzielle Probleme zu lösen.[20] Darüber hinaus dienen Ehrenmorde zuweilen auch der Verdeckung anderer Straftaten, wie Vergewaltigung und Inzest. In Fällen von Vergewaltigung wird nicht der Vergewaltiger schuldig gesprochen, sondern das Opfer, das durch ihr Verhalten den Täter angeblich „provoziert" hat. Von Inzest betroffene Mädchen und Frauen werden häufig Opfer von Ehrenmord, um die Tat zu vertuschen. Denn Inzest würde dem Ansehen des Mannes bzw. seiner Familie noch mehr Schaden zufügen .

Neben den Tötungsdelikten fallen auch andere Formen von psychischer und physischer Gewalt unter den Begriff der Gewalt im Namen der Ehre. Zur psychischen Gewalt gehören die Unterdrückung, Bedrohung und Erpressung, um ehrverletzendes Verhalten zu verhindern oder zu bestrafen. Zur physischen Gewalt sind neben Misshandlungen, Folter und Mord auch Verstoßung und Zwangsheirat zu zählen, die sowohl physische als auch psychische Gewalt beinhalten können.[21] Diese Gewalt geht in der Regel von männlichen Familienmitgliedern aus, aber auch Frauen können gegenüber weiblichen Familienangehörigen gewalttätig sein, wenn sich z.B. die Tochter weigert, einen Mann zu heiraten, den die Familie für sie ausgesucht hat.

Beschließt der Familienrat einen Mord, um die Ehre der Familie wiederherzustellen, kann dieser auf unterschiedliche Art begangen werden. Häufig wird das Mädchen oder die Frau erstochen, erwürgt oder erschossen. Je nach Region kann es aber auch zu einer Steinigung kommen. Die Steinigung wird u.a. in Teilen Ostanatoliens von Seiten der Familie begangen, um (angeblichen) Ehebruch oder andere „Delikte" zu bestrafen; im Iran kann sie auch von Gerichten angeordnet werden.[22]
In Indien stellen die sogenannten Mitgiftmorde eine weitere Form von Verbrechen im Namen der Ehre dar. Bei dieser Form des Ehrenmordes wird die Braut von der Schwiegerfamilie ermordet, weil ihre Mitgift angeblich zu niedrig ist.[23]

---

[19] Vgl. Brandon, James/Hafez, Salam: Crimes of the Community. Centre for Social Cohesion, 2008, S.6.
[20] Amnesty International: Pakistan. Honour Killings of girls and women. AI Index: ASA 33/18/99, September 1999, S.3-10; Grundhöfer: Honour Killings in Jordanien, 2002, S. 2-7.
[21] TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.), Studie: Ehrenmord, TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, Oktober 2005.
[22] Die Steinigung wird nicht nur von Seiten der Familie durchgeführt, sondern kann auch von staatlichen Gerichten angeordnet werden. Vgl. Kröhn, Silvana „Der Kampf gegen Steinigung. Steinigungen im Iran. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2004, S. 55ff.
[23] TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Studie: Ehrenmord, TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, Oktober 2005.

In Bangladesh und Pakistan sind Säureattentate eine verbreitete Form der Gewalt im Namen der Ehre. Säureattentate dienen nicht allein der Wiederherstellung der Ehre durch männliche Familienmitglieder. Sie sind insbesondere in Bangladesh auch als eine Reaktion von abgewiesenen Verehrern zu beobachten. Dem Opfer wird ätzende Säure über Kopf und Körper gegossen. Falls die Frau diesen Angriff überlebt, ist sie aufgrund der Verätzungen lebenslänglich als „unreine" Frau gekennzeichnet. Damit einher geht die Konsequenz, dass sie keinen anderen Mann finden wird, der sie heiratet.[24]

Laut einer Studie der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000 fallen jährlich mindestens 5000 Mädchen und Frauen in 14 Ländern Ehrenmorden zum Opfer. Die Annahme, dass die Dunkelziffer wesentlich höher ist, gründet zum einen auf der Erkenntnis, dass nur wenige Fälle tatsächlich vor Gericht gebracht werden, zum anderen auf der Tatsache, dass insbesondere in ländlichen Regionen keine Geburtenregister geführt werden bzw. Mädchen und Frauen nicht in die Geburtenregister eingetragen werden, sodass ihr Verschwinden nicht zwangsläufig auffällt.[25]

## 2. Steinigung

Die Steinigung ist eine Form der Bestrafung, die im Strafenkatalog der Scharia Erwähnung findet. Sie stellt eine extrem grausame, langsame Form der Hinrichtung dar. Dennoch wird sie in einigen islamisch-geprägten Regionen gesellschaftlich akzeptiert und als selbstverständliche Strafe hingenommen. Unterzieht man die Regionen, in denen gesteinigt wird, einer genaueren Betrachtung, so fällt auf, dass dort extrem patriarchalische Gesellschaftsstrukturen bestehen, die nicht selten die Grundlage für die massive Unterdrückung von Frauen und Minderheiten schaffen. Damit einher geht häufig eine besonders verbreitete Anwendung von Gewalt und das auffällige Fehlen bürgerlicher Freiheitsrechte.
Fälle von Steinigungen sind bekannt aus Afghanistan, den Arabischen Emiraten, Iran, Irak, Jemen, Nigeria, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia und dem Sudan. Vereinzelt gingen auch Berichte über Steinigungen in anderen Ländern, etwa in Nord-Kenia durch die Presse. Hierbei handelte es sich jedoch um Einzelfälle, die für das betreffende Land atypisch sind.

Das islamische Recht unterscheidet zwischen Verbrechen, die mit dem Tod bestraft werden, wobei es dem Richter obliegt, die Art der Vollstreckung festzusetzen und solchen Verbrechen, die zwingend mit dem Tod durch Steinigung zu bestrafen sind.
Verbrechen, auf die die Todesstrafe steht, sind beispielsweise Sodomie, Abfall vom Islam oder Homosexualität. Bei weiblicher Homosexualität ergeht beim wiederholten Male die Todesstrafe. Zunächst ist eine Strafe von 100 Peitschenhieben vorgesehen. Kommt es ein viertes Mal zur Anklage wegen Homosexualität, dann wird die Todesstrafe vollstreckt.[26]
Anders verhält es sich dagegen in Fällen von Ehebruch. In den meisten Ländern dieser Welt ist Ehebruch nicht einmal strafbar. In einigen Ländern ist dieses Verhalten jedoch zwingend mit dem Tod durch Steinigung zu ahnden. Diese Form der Bestrafung gilt für verheiratete Männer ebenso wie für verheiratete Frauen.

Ergeht ein rechtsgültiges Steinigungsurteil, dann werden die männlichen Verurteilten in der Regel bis zur Hüfte, die weiblichen Verurteilten bis zur Brust eingegraben. Je nach Region

[24] Vgl. Gendercide Watch. „Honour" Killings and Blod Feuds, 2002, S. 3f.; Müller, Marion: Acid Throwing: Attentate mit ätzenden Säuren. In: NETZ: Bangladesh-Zeitschrift 4/2001.
[25] Grundhöfer: Honour killings in Jordanien, 2002, 3ff.
[26] IFGM: Steinigung – ein Überblick, (http://www.igfm.de/index.php?id=917), [16.12.2008].

werden die Verurteilten, bevor sie eingegraben werden, in ein weißes Tuch gehüllt, was ihnen zusätzlich jede Bewegungsfreiheit raubt. Sodann erfolgt die Steinigung, wobei die Größe der zu verwendenden Steine gesetzlich festgesetzt ist. Grundsätzlich gilt, dass die Steine von der Größe her so zu wählen sind, dass das Opfer nicht beim ersten Wurf stirbt. Sie müssen aber dennoch groß genug sein, um als Steine bezeichnet werden zu können.
Ebenfalls genau festgelegt ist auch der Vollzug der Hinrichtung. So hängt die Reihenfolge der Werfenden von den Beweismitteln ab, die letztlich zur Verurteilung geführt haben. War die Aussage von Belastungszeugen ausschlaggebend, so wird erwartet, dass sie mit der Steinigung beginnen. Erfolgte die Verurteilung hingegen aufgrund eines „Geständnisses" oder sind die Belastungszeugen nicht zugegen, so beginnt der Scharia-Richter die Steinigung. Theoretisch können sich alle Männer und Frauen an der Steinigung beteiligen, sofern sie Muslime sind. In der Praxis handelt es sich bei den Steinigern jedoch ausschließlich um männliche Muslime.[27]
Auch die Verfahrensweise für den unwahrscheinlichen Fall, dass sich der oder die Verurteile selber aus der Grube befreien kann, ist geregelt.[28] Grundsätzlich ist die Selbstbefreiung jedoch nahezu ausgeschlossen und die Steinigung führt zu einem langsamen und qualvollen Tod.

Wilde Steinigung / Lynchmorde
Von den Steinigungen, die aufgrund eines richterlichen Urteils erfolgen, sind die sogenannten „wilden" Steinigungen zu unterscheiden. Bei den „wilden" Steinigungen handelt es sich um die Exekution von Personen ohne richterliches Verfahren. In der Regel erfolgt die „wilde" Steinigung aufgrund eines tatsächlichen oder vermeintliche Fehlverhaltens im Zuge dessen Einzelne oder Teile der Bevölkerung zur Selbstjustiz greifen. Häufig werden die Vollstrecker im Vorhinein durch einen Dorfältesten oder Imam zur Tat aufgestachelt.

Verknüpfung Steinigung und Ehrenmord
In den Ländern, in denen die Steinigung eine gesetzlich legitimierte Strafe darstellt, wird sie in der Regel als ein Instrument angesehen, um den Schutz und Erhalt der gesellschaftlichen Ordnung zu wahren.
„Wilde" Steinigungen werden dagegen in aller Regel in der Absicht der Wiederherstellung der Ehre ausgeübt.[29] Aus dem Iran und Irak sind verschiedene Fälle bekannt, in denen Mädchen und Frauen aufgrund einer tatsächlichen oder vermeintlichen außer- oder vorehelichen Beziehung von Familienangehörigen oder einer aufgebrachten Menge zu Tode gesteinigt wurden. Insbesondere in den Fällen, in denen die Hinrichtung ohne richterliches Urteil vollstreckt wurde, hat die Steinigung stärker den Charakter eines Ehrenmordes. Es wird dann umso mehr versucht, sie zu vertuschen. Sofern überhaupt ernsthaft ermittelt wird, erwartet die Täter oftmals lediglich eine geringe Strafe oder sie gehen gänzlich straffrei aus.
Laut Informationen des IGFM stammen die Täter in den Fällen „wilder" Steinigung ganz überwiegend aus dem islamischen Kulturkreis. Diese Erkenntnis wird damit erklärt, dass es sich bei der Scharia um das letzte Rechtssystem handelt, das Steinigungen legitimiert.

[27] IFGM: Steinigung – ein Überblick, (www.igfm.de/index.php?id=917), [16.12.2008].
[28] Vgl. hierzu die länderspezifischen Ausführungen zum Iran, S. 27.
[29] Vgl. Kröhn, Silvana „Der Kampf gegen Steinigung. Steinigungen im Iran. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2004, S. 56.

## 3. Weibliche Genitalverstümmelung

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert weibliche Genitalverstümmelung als „alle Verfahren, die die teilweise oder vollständige Entfernung der weiblichen äußeren Genitalien oder deren Verletzung zum Ziel haben, sei es aus kulturellen oder anderen, nichttherapeutischen Gründen.“[30]
Weltweit sind zwischen 100 und 150 Millionen Mädchen und Frauen von weiblicher Genitalverstümmelung bzw. „Female Genital Mutilation“ (FGM) betroffen.[31] Weitere drei Millionen kommen jährlich hinzu.

Der Eingriff wird in 28 afrikanischen Staaten sowie im Süden der arabischen Halbinsel und in Teilen Asiens praktiziert und erfolgt entweder kurz nach der Geburt, im Kindesalter, in der Pubertät, unmittelbar vor oder nach der Eheschließung oder nach der ersten Entbindung. Es kann vorkommen, dass kurz vor der Eheschließung eine drastischere Form der Verstümmelung vorgenommen wird, sofern der zukünftige Ehemann oder die zukünftige Schwiegermutter die bestehende Verstümmelung nicht als ausreichend erachtet.[32]

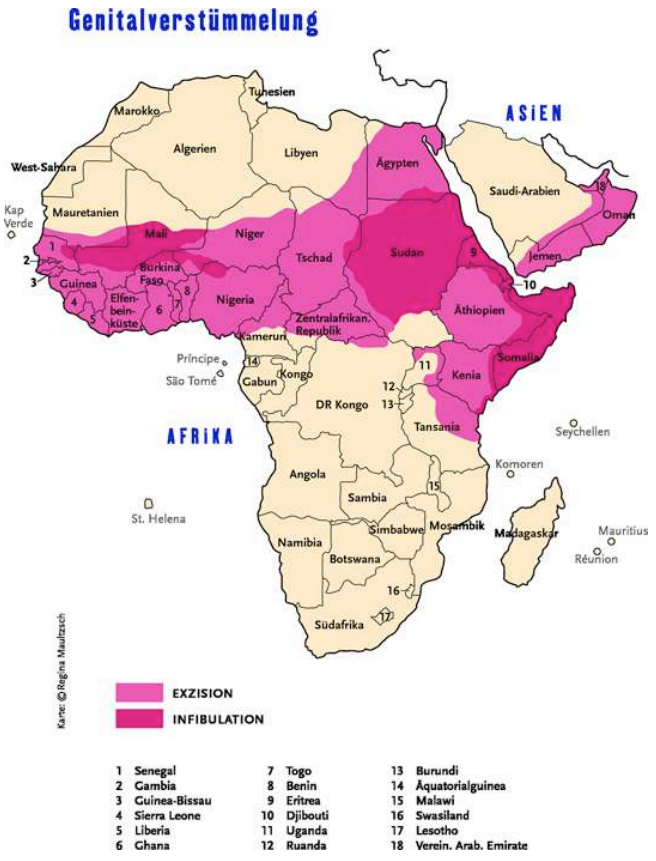


[30] World Health Organization (Ed.), Female Genital Mutilation: Information Kid, Department of Women’s Health, Health Systems and Community Health, Geneva, 1996.
[31] Weitere Begriffe, die in der Diskussion verwendet werden, sind im deutschsprachigen Raum der Begriff Beschneidung und im englischsprachigen Raum die Begriffe Female Circumcision (FC), Female Genital Surgeries (FGS) und Female Genital Cutting (FGC). Viele dieser Begriffe erwecken jedoch den Eindruck, dass es sich bei FGM um einen Eingriff handelt, der mit der Beschneidung der männlichen Vorhaut gleichgesetzt werden kann. Um diesem medizinisch falschen, bagatellisierenden Eindruck entgegenzuwirken, wird im weiteren Verlauf der international anerkannte Begriff weibliche Genitalverstümmelung bzw. FGM verwendet.
[32] TERRE DES FEMMES/Gruber, Franziska: Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2005.

Formen
Grundsätzlich werden von der WHO vier Typen von weiblicher Genitalverstümmelung unterschieden:

Typ I
Exzision des Praeputium clitoridis mit oder ohne Exzision eines Teiles oder der ganzen Klitoris.

Typ II
Exzision von Klitoris und Praeputium, sowie der teilweisen oder vollständigen Exzision der kleinen Labien (Schamlippen).

Typ III
Teilweise oder vollständige Exzision der gesamten äußeren Genitalien und anschließendes Vernähen / Verengen der Vaginalöffnung (Infibulation).

Typ IV
Von Typ IV werden die unterschiedlichen Formen der Verstümmelung weiblicher Genitalien erfasst, die nicht näher kategorisiert werden können, als da wären: Einritzen, Durchbohren oder Einschneiden von Klitoris und/oder Schamlippen; das Dehnen von Klitoris und Schamlippen; das Ausbrennen von Klitoris und umgebendem Gewebe; das Auskratzen der Vaginalöffnung oder Einschneiden der Vagina; das Einführen ätzender Substanzen, die Vaginalblutungen verursachen oder das Einführen von Kräutern, mit dem Ziel, die Vagina zu verengen.[33] Beschneidungsformen, die nicht anderweitig klassifiziert werden können, werden auch dem Typ IV zugerechnet.

Bei 80 % der genitalverstümmelten Frauen weltweit erfolgte ein Eingriff in Form von Typ I oder II. Etwa 15 % der Betroffenen Frauen sind von der extremsten Form der genitalen Verstümmelung im Sinne von Typ III betroffen, wobei in manchen Ländern, etwa Dschibuti, Eritrea und Somalia nahezu alle Verstümmelung entsprechend Typ III erfolgen.[34]

Innerhalb der von der WHO genannten Typen I-III lassen sich folgende Formen weiblicher Genitalverstümmelung unterscheiden:[35]

Die milde Sunna
Bei der milden Sunna handelt es sich um eine sehr seltene Form von weiblicher Genitalverstümmelung, bei der die Vorhaut der Klitoris eingestochen, eingeritzt oder entfernt wird. Die milde Sunna ist die einzige Form von FGM, die mit der Beschneidung der männlichen Vorhaut vergleichbar ist.

Die Klitoridektomie oder modifizierte Sunna
Die Klitoridektomie oder modifizierten Sunna stellt neben der Exzision die häufigste Form weiblicher Genitalverstümmelung dar. Bei einem Eingriff dieser Art wird die Klitoris teilweise oder vollständig entfernt.

---

[33] TERRE DES FEMMES/Gruber, Franziska: Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2005.
[34] Vgl. World Health Organization (Ed.), Female Genital Mutilation: Information Kid, 1996.
[35] Vgl. Schnüll, Petra, Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika, in: Schnitt in die Seele, 2003, 23-81, hier v.a. 26ff.

Die Exzision
Unter Exzision versteht man die teilweise oder vollständige Amputation der Klitoris einschließlich der teilweisen oder vollständigen Entfernung der inneren Labien. Darüber hinaus wird manchmal Haut und Gewebe aus der Vagina ausgeschabt (Introcision).

Die Infibulation oder pharaonische Beschneidung
Bei der Infibulation, die auch unter dem Begriff pharaonische Beschneidung bekannt ist, handelt es sich um die massivste Form der Verstümmelung der weiblichen Genitalien. Es werden die Klitoris, die inneren Labien und die inneren Schichten der äußeren Labien amputiert. Anschließend werden die beiden offenen, blutigen Seiten der Vulva mit Dornen, Seide oder Tierdarm so zusammengenäht, dass sich nach Abschluss des Heilungsprozesses eine Brücke aus Narbengewebe über der Vagina und dem Ausgang der Harnröhre bilden. Das Einführen eines Fremdkörpers verhindert das vollständige Verkleben der Wundränder. Ein kleines Stück Holz oder ein Strohhalm gewährleistet, dass eine kleine Öffnung bestehen bleibt, sodass Urin und Menstruationsblut austreten können. Nach dem Eingriff werden die Beine des Mädchens teilweise über mehrere Wochen bis zur Hüfte zusammengebunden, um sicher zu stellen, dass sich Narbengewebe über der Wunde bildet.

Defibulation und Reinfibulation
Bei infibulierten Mädchen und Frauen ergeben sich nach dem Eingriff weitere gesundheitliche Risiken und Komplikationen durch den Geschlechtsverkehr und die Entbindung.
Sofern dem (Ehe)mann beim Geschlechtsverkehr die Penetration durch die verbliebene Öffnung nicht gelingt, wird die infibulierte Vagina von ihm – in seltenen Fällen von einer Beschneiderin – mit einem Messer oder einem anderen scharfen Gegenstand geöffnet (Defibulation). Danach ist trotz der Schmerzen häufiger Sexualverkehr erforderlich, damit die Öffnung nicht wieder zuwächst.
Vor der Entbindung erfolgt regelmäßig eine zusätzliche Erweiterung der Vaginalöffnung, um einen physiologisch angemessenen Geburtsverlauf zu ermöglichen. Nach der Entbindung werden die Frauen häufig bis auf eine winzige Öffnung reinfibuliert. Bei der Reinfibulation werden die Narbenränder entfernt und das verbleibende Gewebe wird wieder zusammengenäht. Nach mehreren Eingriffen dieser Art ist möglicherweise kein Gewebe für eine erneute Reinfibulation mehr vorhanden.

Selbstverständlich handelt es sich bei der hier vorgenommenen Einteilungen lediglich um Orientierungshilfen. In der Praxis gibt es eine Vielzahl von Variationen. Die Folgen, für die Betroffenen nach dem Eingriff sind u.a. abhängig vom Verstümmelungsgrad, den angewandten Methoden und den hygienischen Verhältnissen. Die Betroffenen tragen nicht nur physische, sondern auch schwerste seelische Schäden davon unter denen sie häufig ein Leben lang leiden.
Die akuten gesundheitlichen Komplikationen reichen von unvorstellbaren Schmerzen (die Verstümmelung wird regelmäßig ohne Betäubung mit (Spezial)messern, Rasierklingen, Scheren, Glasscherben oder auch den Fingernägeln vorgenommen), großem Blutverlust, Blutarmut, Infektionen wie Tetanus, Hepatitis oder HIV (insbesondere wenn mehrere Mädchen mit dem selben Instrument beschnitten werden) bis zu Schockzuständen und Tod.
Auch langfristig haben die Frauen mit gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu kämpfen. Akute Infektionen können chronisch werden, was häufig bei Infektionen der Harnorgane und des kleinen Beckens eintritt. Die Harninfektion kann zudem die Infektion anderer Organe nach sich ziehen. Weitere Folgen können die Bildung von Zysten, Unfruchtbarkeit, extreme Schmerzen und eine um Tage verlängerte Menstruation, Blasenentleerungsstörungen, massive Probleme beim Geschlechtsverkehr, in der Schwangerschaft und bei der Geburt sein.

Neben den immensen physischen Konsequenzen treten bei den Betroffenen häufig auch enorme psychische Folgen auf. Welche weitreichenden Konsequenzen der Eingriff nach sich zieht wird bereits durch die Annahme der WHO offenkundig, dass FGM für die Betroffenen ähnlich traumatisierend ist wie Vergewaltigung oder Folter.
Im Einzelnen können die Auswirkungen stark variieren. In Betracht kommen beispielsweise psychische Symptome wie Angstreaktionen, genereller Vertrauensverlust, Verhaltensstörungen, Konzentrationsschwäche, Depressionen oder Suizidversuche.

Die fehlenden Kenntnisse über die Folgen der weiblichen Genitalverstümmelung wirken sich für viele Frauen auch im sozialen Leben negativ aus. So kann Unwissenheit über die medizinischen Konsequenzen dazu führen, dass die Schwellung des Bauches, die gegebenenfalls auf einen Stau des Menstruationsblutes zurück zu führen ist, von der Umgebung als Schwangerschaft fehlinterpretiert wird. Für eine unverheiratete Frau kann die Vermutung einer vor- oder außerehelichen Schwangerschaft erhebliche gesellschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen, da hierin eine Verletzung der Familienehre zu sehen ist.
Eine für das soziale Leben der Frau ebenfalls gravierende Folge der Verstümmelung kann die hieraus resultierende Unfruchtbarkeit sein. In vielen Gesellschaften, in denen FGM praktiziert wird, kann die Unfruchtbarkeit der Frau von ihrem Ehemann als Scheidungsgrund geltend gemacht werden. Dies stellt insbesondere in Gesellschaften, in denen Frauen ökonomisch und sozial ohne Mann nicht überleben können, ein immenses Risiko für die Betroffenen dar.
Zudem ist es vor allem infibulierten Frauen aufgrund der traumatischen Erfahrung und des häufig nur unter Schmerzen zu vollziehenden Geschlechtsaktes nicht möglich, Lust auf den sexuellen Verkehr zu entwickeln. Dadurch wird die Sexualität zu einer Forderung des Mannes, der sich die Frau unterwerfen muss.

Laut der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 haben Frauen und Mädchen das Recht, selbstbestimmt, frei und in Würde zu leben. Hierzu gehört auch das Recht der Frauen und Mädchen auf Sicherheit und Schutz davor, nicht Opfer von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu werden.[36]
Trotz dieser Erklärung werden in 28 afrikanische Staaten sowie im Süden der arabischen Halbinsel und in Teilen Asiens Mädchen und Frauen an ihren Genitalien verstümmelt. Begründet wird diese schwere Form der Menschenrechtsverletzung meist mit dem Hinweis auf die Tradition.
Die Missachtung der Tradition zieht in der Regel gesellschaftliche Ächtung und Stigmatisierung nach sich. Solange mit derlei gesellschaftlichen Sanktionen zu rechnen ist und die Verstümmelung als Voraussetzung für eine Ehe gilt, unterziehen Eltern ihre Töchter dem Eingriff, um ihnen eine „ehrbare“ Existenz und damit die Zukunft zu sichern.
Selbst Menschen, die nach Europa ausgewandert sind und sich nicht mehr innerhalb dieser traditionellen Gesellschaftsstrukturen befinden, fällt es vielfach schwer, die Praxis aufzugeben. Oftmals halten sie sogar stärker an den Traditionen ihres Heimatlandes und den damit verbundenen Werten fest. Daher werden auch in Europa, in Deutschland lebende Mädchen genitalverstümmelt. Im Rahmen einer bundesweiten Umfrage unter GynäkologInnen 2005 gaben 9,7 % der Befragten an, von in Deutschland vorgenommenen Genitalverstümmelung gehört zu haben. 7,1 % wussten von Patientinnen, die ihre Tochter im Herkunftsland genitalverstümmeln lassen wollten.[37]

[36] Vereinte Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948.
[37] Schnitte in Körper uns Seele. Eine Umfrage zur Situation beschnittener Mädchen und Frauen in Deutschland, Berufsverband der Frauenärzte, TERRE DES FEMMES, Unicef, 2005, S.6.

Neben der Tradition wird die Religion häufig als Grund für den Eingriff angeführt, obwohl FGM keinesfalls nur einer bestimmten religiösen Ausrichtung zugeordnet werden kann. Vielmehr wird der Eingriff sowohl in Gebieten mit christlicher und muslimischer als auch in Gebieten mit andersgläubiger Bevölkerung durchgeführt. Zudem findet die Praxis weder in der Bibel noch im Koran Erwähnung. Es handelt es sich folglich trotz des weitverbreiteten Glaubens an einen Zusammenhang zwischen dem Eingriff und den islamischen Lehren tatsächlich nicht um eine religiöse, sondern vielmehr um eine präislamische Praxis.
Im Islam erfolgt die Legitimierung des Eingriffs aus einem Hadith, demzufolge der Prophet Mohammed gesagt haben soll „Nehme ein wenig weg, aber zerstöre es nicht. Das ist besser für de Frau und wird vom Mann bevorzugt."[38] Dieses Hadith wird unterschiedlich interpretiert und in der jeweiligen Auslegung sowohl von Befürwortern als auch von Gegnern der Praxis verwendet. Bedenkenswert ist jedoch allemal, dass die „Hurma" (körperliche Unversehrtheit) eine der höchsten Werte der Scharia ist, die es in jedem Fall zu schützen gilt.[39]

Auch die Unkenntnis biologischer und medizinischer Fakten und der Folgen, die der Eingriff für die Gesundheit der Betroffenen hat, leistet der Verstümmelung Vorschub. So ist in vielen Ethnien der Glaube verbreitet, dass die Fruchtbarkeit der Frau durch die genitale Verstümmelung erhöht und die Schwangerschaft und Entbindung erleichtert wird. Teilweise wird auch angenommen, dass die Klitoris giftig ist und somit eine Gefahr für den Mann beim Geschlechtsverkehr bzw. für das Neugeborene bei der Entbindung darstellt.

Vielfach ist der Eingriff auch Ausdruck der Rollenerwartung an die Frau. Die Sexualität der Frau wird als Gefahr für die familiäre Gemeinschaft angesehen. Durch die genitale Verstümmelung soll die Frau einerseits vor ihrer eigenen unkontrollierbaren Sexualität geschützt werden. Andererseits soll auf diesem Wege gewährleistet werden, dass sie sich ganz und gar in das ihr zugedachte Verhaltensmuster als Ehefrau und Mutter einfügt. Außerdem soll durch die genitale Verstümmelung auch die Jungfräulichkeit der Frau bewahrt und ihre eheliche Treue gewährleistet werden.
Schließlich soll der Eingriff und die damit einhergehende Verminderung des sexuellen Verlangens der Frau, insbesondere in Gebieten, in denen Polygamie verbreitet ist, den Mann vor Überforderung schützen.

Es wird deutlich, dass neben der weitverbreiteten Unkenntnis bezüglich der Folgen des Eingriffs insbesondere die Tradition sowie die patriarchal geprägten gesellschaftlichen Strukturen, in denen die Frauen in der Hierarchie unter dem Mann stehen, diese Art der Menschenrechtsverletzung an Mädchen und Frauen begünstigen.

## 4. Zwangsheirat

Artikel 26 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 lautet: „Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.[40] Zwangsehen stellen folglich einen Verstoß gegen diese Erklärung dar, da es sich bei

[38] Zitiert nach Schnüll, Petra in: Schnitt in die Seele, 2003, 23-81, hier S. 44.
[39] TERRE DES FEMMES/Gruber, Franziska: Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, S. 27.
[40] Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Bonn 1995. S. 37ff.

Zwangsehen um Ehen handelt, die gegen den Willen mindestens eines Ehepartners geschlossen werden.[41]
Zwangsehen müssen von arrangierten Ehen unterschieden werden. Bei arrangierten Ehen wählen die Eheleute zwar nicht selbst die potentiellen Partner aus. Sie haben jedoch das Recht, nicht nur ihre Zustimmung zu geben, sondern auch Ablehnung zu äußern.[42]
Im Gegensatz dazu werden Zwangsehen nicht freiwillig geschlossen. Oftmals wird im Vorhinein von Seiten der Familie immenser Druck ausgeübt. Die verwendeten Druckmittel reichen dabei von Einschüchterung, wie etwa der Androhung von Gewalt über Entführung, Freiheitsberaubung oder körperlicher Gewalt bis hin zu Morddrohungen. Häufig werden die Mädchen und Frauen auch erheblichem psychischen Druck und emotionaler Erpressung ausgesetzt, etwa wenn die Mutter droht, sich umzubringen, wenn die Tochter der Zwangsehe nicht zustimmt.
Die Entscheidungsfreiheit der Betroffenen ist infolgedessen erheblich eingeschränkt. Es kann dann aufgrund des massiven psychischen Drucks passieren, dass das Mädchen oder die Frau die Hochzeit widerspruchslos über sich ergehen lässt. Häufig bringen Betroffene erst Jahre später den Mut auf, sich gegen das geschehene Unrecht zur Wehr zu setzen. Ausschlaggebend bei der Frage, ob eine Zwangsheirat vorliegt, ist daher das subjektive Empfinden der HeiratskanditatInnen.[43]

Entscheidet sich die Betroffene trotz des familiären und gesellschaftlichen Drucks gegen die Zwangsehe, so wird diese Entscheidung als eine Verletzung der Familienehre interpretiert. Das Prinzip der Familienehre ist in vielen Ländern und Kulturen von zentraler Bedeutung. Es betont die Unterordnung des weiblichen Geschlechts. Die Ehre der Familie hängt von dem Verhalten der Frauen ab. Für den Schutz und die Wiederherstellung der Ehre sind die Männer verantwortlich. Die Ehre der Männer ist bedroht, wenn sie ihren Besitz, wozu auch die Frauen zählen, nicht verteidigen können. Sie verlieren ihre Ehre aber auch dann, wenn sie die Kontrolle über das sexuelle Verhalten der Frauen und Töchter verlieren.
Wenn eine Frau die Ehre der Familie verletzt, hat sie keine Möglichkeit, diese selbst wieder herzustellen. Diese Aufgabe obliegt den männlichen Familienmitgliedern. Häufig bedeutet das den Tod der Betroffenen.

Grundsätzlich lassen sich in Deutschland vier verschiedene Formen von Zwangsheirat unterscheiden.
Neben der Verheiratung von Deutschen mit Migrationshintergrund bzw. MigrantInnen (ZH Inl.), gibt es Fälle der Zwangsheirat für ein Einwanderungsticket (ZH Einw.), der Ferienverheiratung (Ferien ZH) und der Importehe (Imp.).

Im Jahr 2007 meldeten sich in insgesamt 173 Fällen Personen bei TERRE DES FEMMES e.V. die von Zwangsheirat und/oder Gewalt im Namen der Ehre direkt betroffen waren oder sich im Namen einer ihnen bekannten Person (beruflich oder privat) zur Thematik beraten ließen.

---

[41] Strobl, Rainer/Lobermaier, Olaf: Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention, in: Zwangsverheiratung in Deutschland, Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 27.
[42] Kelek, Necla: Heirat ist keine Frage – Was der „Zwang zur Heirat“ mit dem Islam, „Importbräute“ mit der Integration zu tun haben und wie die Grundrechte muslimischer Frauen zu schützen sind. Eine Argumentationshilfe. S. 94, In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland, Berlin, April 2007.
[43] Lehnhoff, Liane: Sklavinnen der Tradition in: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Zwangsheirat - Lebenslänglich für die Ehre, S.11.

Dabei verteilten sich die bearbeiteten Fälle auf die verschiedenen Arten von Zwangsheirat wie folgt.

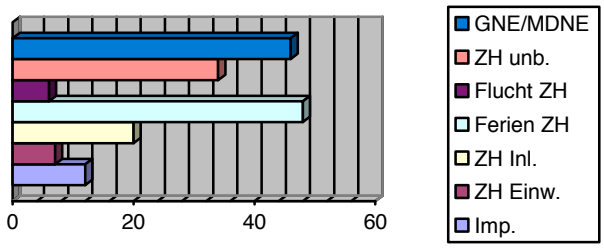


Zwangsehe zwischen Deutschen mit Migrationshintergrund bzw. MigrantInnen
Eine Form der Zwangsehe ist die Verheiratung von Deutschen mit Migrationshintergrund oder MigrantInnen. Häufig stehen hinter einer solchen Zwangsheirat die Bestrebungen der Familie, die Töchter und Söhne mit einer Person aus dem selben Kulturkreis zu verheiraten. Auf diese Weise soll eine Stärkung der Bindung an die Community erzielt werden.

Zwangsheirat für ein Einwanderungsticket
Eine andere Form der Zwangsehe ist die sogenannte „Ehe für ein Einwanderungsticket". In diesen Fällen wird ein Mädchen oder einer Frau in Deutschland mit einem Mann aus dem Ausland, in der Regel dem Herkunftsland der Eltern, verheiratet. Die Bezeichnung deutet bereits darauf hin, dass diese Ehe vor allem dem Zweck dient, dem ausländischen Ehemann eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland zu verschaffen. Häufig handelt es sich bei dieser Form der Zwangsehe um eine Vetternehe.

Ferienverheiratung bzw. Heiratsverschleppung ins Ausland
Bei der sogenannten Ferienverheiratung werden in Deutschland lebende Mädchen und Frauen in den Ferien ins Herkunftsland der Familie verschleppt und mit einem dort lebenden Mann verheiratet. Oftmals wird die Reise in das Herkunftsland als Urlaub bei Verwandten getarnt. Erst vor Ort erfahren die Mädchen die wirklichen Absichten. Wehren sie sich gegen die Zwangsehe, so werden sie von der Familie unter Druck gesetzt. Häufig wird ihnen direkt nach der Einreise der Pass, Geld und das Handy abgenommen, um sie an einer Flucht zu hindern. Sie werden zudem von der Familie überwacht und haben somit kaum Möglichkeiten, sich aus dieser Situation zu befreien - nicht zuletzt auch deshalb, weil ihnen das Herkunftsland der Eltern oft fremd ist.
In der Regel kehren die Eltern nach einiger Zeit nach Deutschland zurück, wo sie das Mädchen von der Schule abmelden. Die Ausbildung der Betroffenen endet an dieser Stelle und es wird erwartet, dass sie sich in die traditionelle Rolle der Frau als Hausfrau und Mutter einfinden und sich an ein Normenkonstrukt anpassen, was ihnen nicht selten sehr fremd ist. Eine Rückkehr nach Deutschland ist nahezu aussichtslos.

Importehe
Bei den sogenannten „Importehen" werden in der Regel sehr junge Mädchen aus dem Ausland, häufig aus dem Heimatdorf der Eltern, geholt und mit einem in Deutschland lebenden Mann verheiratet. Oft greifen die Eltern zu dieser Form der Zwangsehe, wenn sie befürchten, dass ihr Sohn „verwestlicht". Die Ehe mit einem traditionell erzogenen Mädchen aus dem

Herkunftsland, das „rein“ ist und jungfräulich in die Ehe geht, soll ihn seiner Kultur und den dort vorherrschenden Verhaltensstandards wieder näher bringen.[44]
Für die Mädchen ist insbesondere diese Variante der Zwangsehe überaus schwerwiegend. Zunächst einmal ist die Gewaltbereitschaft in Zwangsehen ohnehin wesentlich höher, als bei „Liebesheiraten“. Hinzu kommt, dass die Importbräute in der Regel in der Schwiegerfamilie leben und sich der traditionellen Rollenverteilung unterordnen müssen. Sie haben keinerlei Chance, die Schule zu beenden, eine Ausbildung zu machen oder auch nur die deutsche Sprache zu erlernen. Völlig abgeschottet von der Außenwelt haben sie keine Möglichkeit, sich aus ihrer ausweglosen Situation zu befreien. Selbst wenn ihnen die Flucht gelänge, könnten sie nicht zu ihren Familie zurückkehren, da diese sie zur Fortsetzung der Ehe zwingen würden bzw. bei Widerspruch die Ehre der Familie notfalls gewaltsam wiederherstellen würden. Darüber hinaus sind die Betroffenen nach geltendem Gesetz in den ersten zwei Jahren aufenthaltsrechtlich von ihrem Ehemann abhängig, was die Situation zusätzlich erschwert.[45]

In den meisten Fällen von Zwangsheirat ist es die Meinung der Frau, die bei der geplanten Eheschließung ignoriert wird. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen Männer von Zwangsheirat betroffen sind. Die Geschlechterverteilung bei den Betroffenen, die sich im Jahr 2007 an TERRE DES FEMMES wandten, war wie folgt:

In den seltensten Fällen hat Zwangsheirat etwas mit der Religion zu tun. Vielmehr sind die Hauptursachen für Zwangsheirat in überkommenen Traditionen und einem traditionellen Ehrverständnis zu sehen, sowie in patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen, die von dem Glauben an die Verfügungsgewalt der Männer über Frauen und Kinder geprägt sind.
Dem weitverbreiteten Irrglauben, dass es sich bei Zwangsheirat um ein religiöses Phänomen handelt, ist entgegenzuhalten, dass in allen Weltreligionen das Einverständnis beider Ehegatten zur Ehe vorausgesetzt wird. [46]

Es gibt eine Vielzahl von Gründen, die dazu führen können, dass Eltern ihre Töchter zwangsverheiraten. Neben der soeben angesprochenen Tradition und einem traditionell patriarchalischen Verhaltensverständnis kann auch Armut als Ursache in Frage kommen. Kann oder will die Herkunftsfamilie das Mädchen nicht länger ernähren, so wird es verheiratet. In Kulturen, die den Brautpreis kennen, kann darin ein zusätzlicher finanzieller Anreiz liegen.
Häufig streben Familien auch eine frühe Zwangsheirat ihrer Töchter an, um auf diese Weise sicherzustellen, dass das Mädchen mit einem makellosen Ruf in die Ehe geht. Je früher die Betroffene verheiratet wird, desto geringer scheint die Gefahr vorehelicher sexueller Kontakte bzw. des Verlustes der Jungfräulichkeit. Jedes weitere Jahr würde in der Vorstellung der Ge-

[44] Toprak, Ahmet: Zwangsverheiratete türkische Männer? – Die Verheiratung der Männer als Disziplinarmaßnahme, S. 30. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre, TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2006.
[45] Ateş, Seyran: Der Multikulti-Irrtum, S. 59.
[46] Vgl. Lehnhoff, Liane In: Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre, TERRE DES FEMMES e.V., 2006, S. 10; Ateş, Seyran: Der Mulitkulti-Irrtum, Berlin 2008, S. 52.

sellschaft die Gefahr einer Entehrung durch echte oder angebliche Kontakte zu Männern außerhalb der Familie bedeuten. Darüber hinaus ist die Ansicht verbreitet, dass die Frühehe die Gefahr einer unehelichen Schwangerschaft bannt. Dieses Argument dient jedoch weniger dem Wohlergehen der Mädchen als vielmehr der männlichen Kontrolle über die weibliche Sexualität. Das zeigt sich schon daran, dass der Geschlechtsverkehr des erwachsenen Ehemanns mit seiner Kindfrau nicht verboten ist.
In manchen Ländern begünstigt auch das Strafrecht die Zwangsheirat. So gewähren zum Beispiel Länder wie Costa Rica, Äthiopien, Uruguay, Syrien oder der Libanon einem Vergewaltiger Straffreiheit, wenn er sich bereit erklärt, die vergewaltigte Frau zu heiraten. Gerechtfertigt wird die Gesetzgebung damit, dass nur so die Ehre der Frau wieder hergestellt werden kann. Diese Regelung kann auch dazu führen, dass ein Mann eine Frau die eine Ehe mit ihm ablehnt, vergewaltigt, um sie dann heiraten zu können.

Verknüpfung von Zwangsheirat und Ehrenmord
In patriarchalischen Gesellschaften mit einem Ehrenkodex, der die Familienehre an das sexuelle Verhalten der Mädchen und Frauen knüpft, kann bereits die Flucht vor einer bevorstehenden Zwangsehe oder die Scheidung ausreichen, um die Ehre des Mannes und der Familie zu verletzen. Nur durch den Tod der Frau kann die Ehre wiederhergestellt werden. Der Widerstand gegen eine Zwangsehe hat daher nicht selten einen Ehrenmord zur Folge.

## III. Länderbeispiele

### 1. Irak

Im überwiegend laizistischen Irak genossen Frauen, im Vergleich zu den Frauen in anderen Ländern des Nahen und Mittleren Ostens, relativ viele Freiheiten und verfügten über einen guten Bildungsstandard.
Die politischen und wirtschaftlichen Konsequenzen des zweiten Golfkrieges führten jedoch seit 1991 zu einer spürbaren Verschlechterung der rechtlichen und sozialen Stellung der Frauen im Irak. Insbesondere die Annäherung Saddam Husseins an die traditionellen Stammesführer, deren Unterstützung er brauchte, um seine Macht zu sichern, brachte eine erhebliche Benachteiligung der Frauen mit sich. Im Zuge jener Annäherung führte Hussein auch die weitgehende Straflosigkeit von Ehrenmorden ein.[47]
Nach dem Einmarsch der US-Truppen in den Irak im März 2003 und dem Sturz Husseins verschärfte sich die Situation der Frauen im Irak aufgrund der Intensivierung des Konflikts und der zunehmenden Instabilität erneut dramatisch. Die vorherrschende Gesetzlosigkeit und die Zunahme der Tötungen und Gewaltausbrüche haben insbesondere für Frauen verheerende Folgen. Viele Mädchen und Frauen verlassen die Häuser nicht mehr aus Angst, Opfer von Entführungen, Vergewaltigungen oder Zwangsprostitution zu werden. Dadurch werden Frauen immer weiter aus dem öffentlichen Leben zurück gedrängt. Neben den massiven Beschneidungen ihrer Bewegungsfreiheit bedeutet dies auch eine erhebliche Beschränkung ihres Zugangs zu Arbeit, Bildung und Gesundheitsfürsorge.

[47] UNHCR: Aktualisierte Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak, November 2005.

**a) Ehrenmord**

In der von patriarchalischen Strukturen geprägten irakischen Gesellschaft herrscht ein traditioneller Ehrenkodex vor, bei dem die Familienehre das zentrale Element darstellt.[48] Die Familienehre hängt vom Verhalten der weiblichen Familienmitglieder ab. Sie haben sich der geschlechtsspezifischen Rollenzuweisung entsprechend zu verhalten. In diesem Zusammenhang wird von den Frauen erwartet, dass sie gehorsam und unterwürfig sind und ihre Jungfräulichkeit bis zur Ehe bewahren.
Insbesondere die Sexualität der Frauen wird durch die traditionellen Verhaltenskodizes regelrecht unterdrückt. Allein Gerüchte über den Verlust der Jungfräulichkeit reichen aus, um das Ansehen der Familie in der Gesellschaft derart zu schmälern, dass die Familienehre gewaltsam wiederhergestellt wird – notfalls durch den Tod der Betroffenen.
Verliert ein Mädchen oder eine Frau tatsächlich vor der Ehe ihre Jungfräulichkeit, so ist es hinsichtlich des Ehrverlustes unerheblich, ob dies durch vorsätzliches Verhalten der Betroffenen geschehen ist (also beispielsweise durch einvernehmlichen vorehelichen Geschlechtsverkehr) oder aufgrund einer Vergewaltigung. Konsequenterweise können Mädchen und Frauen nach sexuellen Übergriffen durch Dritte keinerlei Unterstützung seitens der Familie erwarten. Vielmehr besteht die akute Gefahr, dass die Familie von dem Übergriff erfährt und die Frau umbringt, um die Familieehre „wieder reinzuwaschen“, die durch den Verlust der Jungfräulichkeit „beschmutzt“ wurde.
Anhand dieser Schlussfolgerung offenbart sich deutlich, welche immense Bedeutung der intakten Familienehre für die soziale und gesellschaftliche Achtung und Anerkennung der gesamten Familie im Irak zu kommt.

Es gibt keine offiziellen Statistiken bezüglich der im Irak verübten Ehrenmorde. Die Organization of Women’s Freedom in Iraq (OWFI) ließ jedoch verlauten, dass zwischen März 2007 und März 2008 Hunderte Mädchen und Frauen im Irak, sowie in den irakischen Kurdengebieten im Namen der Ehre getötet oder in den Selbstmord gedrängt wurden.[49] Auch die United Nations Assistance for Iraq (UNAMI) berichtet in ihrem 2007 veröffentlichten Bericht, dass insbesondere in der bislang als relativ friedlich bezeichneten kurdischen Region des Nordirak die Zahl der gewalttätigen Übergriffe auf Mädchen und Frauen erheblich gestiegen sei.[50] Die Organisation Kurdish Women’s Action Against Honour Killing (KWAHK) spricht von Hunderten Frauen und Mädchen, die allein im Nordirak zwischen 1991 und 1998 im Namen der Ehre verletzt und getötet wurden.[51] In diesem Zusammenhang wird zugleich bemängelt, dass die Verbrechen nicht in juristisch adäquater Weise aufgeklärt werden.

Die unzureichende juristische Aufklärung von Ehrverbrechen kann zum Teil darauf zurück geführt werden, dass deren gesellschaftliche Akzeptanz sehr groß ist. Zudem gewähren die irakischen Gesetze vielfach bei Ehrverbrechen Strafmilderung. So berichtete der UNHCR in seinem Bericht vom August 2007, dass das im Zentral- und Südirak anwendbare Strafrecht für Verbrechen, die aufgrund „ehrenhafter Motive“ ausgeführt werden, milde Strafen vorsieht.[52] Die kurdische Obrigkeit hat ähnliche Bestimmungen aus dem Gesetz entfernt. Den-

[48] Mahmoud, Houzan: An empty sort of freedom, The Guardian, 08.03.2004.
[49] WLUML: International: One year after Du’a Khalil Aswad was stoned to death, 26.03.2008 [07.12.2008].
[50] UN Assistance Mission for Iraq: Human Rights Report. 1 January – 31 March 2007.
[51] Amnesty International: Iraq – Decades of suffering. Now women deserve better, AI Index: MDE 14/001/2005, (www.amnesty.org/en/library/asset/MDE14/001/2005/en/dom-MDE140012005en.pdf).
[52] UNHCR: UNHCR’s Eligibility Guidelines for assessing the international protection needs of Iraqi asylum seekers. Geneva, August 2007, (http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=country&docid=46deb05557&skip=&coi=IRQ).

noch steigt auch in den kurdischen Gebieten, etwa in den Städten Duhok, Erbil und Sulaimaniyah die Zahl der Mädchen und Frauen, die Opfer von Ehrenmorden werden.[53]

**b) Selbstverbrennungen**

Auffällig ist außerdem die steigende Zahl der Mädchen und Frauen, die aufgrund von Verbrennungen zu Tode kommen. Bei vielen Todesfällen aufgrund von Verbrennungen werden von der Familie Unfall oder Selbstmord als Todesursache angegeben. Die drastische Zunahme derartiger Todesfälle lässt jedoch Zweifel daran aufkommen, dass die Angaben immer wahrheitsgemäß sind. Vielmehr besteht der begründete Verdacht, dass es sich in einigen Fällen um Ehrenmorde handelt, die durch die anschließende Verbrennung als Selbstmord getarnt werden, in anderen Fällen um erzwungene Selbstmorde, die auf Druck der Familie begangen werden.[54] Vielfach kann von den Ärzten schon aufgrund der Art und des Ausmaßes der Verletzungen und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände die von der Familie hervorgebrachte übliche Behauptung von Selbstmorden oder Unfällen ausgeschlossen werden.[55]
Die Informationen zur Selbsttötung von Frauen durch Selbstverbrennung sind begrenzt. Zwar gibt es eine Studie zum Thema, die medica mondiale im Jahr 2006 erstellt hat. Die Erhebungen stammen jedoch aus der afghanischen Provinz Herat. Dort wurden 100 Überlebende bzw. Angehörige von Opfern befragt. Die auf diese Weise erlangten Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Frauen durch den Suizid aus Gewaltsituationen wie häuslicher Gewalt, Vergewaltigung und Zwangsheirat zu flüchten suchen. Inwieweit die Ergebnisse aus dieser Studie auf die Situation der Frauen im Irak übertragen werden können, kann an dieser Stelle jedoch nicht beantwortet werden.

**c) Steinigung**

In den vergangenen Jahren wurden immer wieder Fälle von Steinigungen aus Ländern des Nahen und Mittleren Ostens bekannt. In Afghanistan, Iran, Teilen Nigerias, Pakistan, Sudan und den Vereinigten Arabischen Emiraten stellt die Steinigung eine legale Form der Bestrafung in Fällen von „außerehelichen Geschlechtsverkehr von Verheirateten“ dar.
Es gibt allerdings keine Hinweise darauf, dass Steinigungen in Pakistan oder im Irak von staatlicher Seite vollzogen wurden.[56] Dennoch sind Fälle von sogenannten wilden Steinigungen auch aus dem Irak bekannt.
Eine solche wilde Steinigung, die das Interesse der Weltöffentlichkeit auf sich zog, ereignete sich im April 2007 im Irak. Laut Informationen von Amnesty International wurde die 17-jährige Yezidin Du’a Khalil Aswad in Bashika nahe Mosul zu Tode gesteinigt. In Gegenwart einer großen Menschenmenge wurde die junge Frau von acht oder neun Männern, unter denen sich auch Familienangehörige befunden haben sollen, getötet. Als Verbrechen wurde ihr zur Last gelegt, dass sie eine Beziehung mit einem jungen sunnitischen Muslim eingegangen sei. Gerüchte, dass sie zum Islam konvertiert sei, konnten nicht eindeutig geklärt werden. Die

[53] Lattimer, Mark: Freedom lost. The Guardian, 13 December 2007.
[54] HomeOffice – UK Border Agency: Country of Origin Information Report: Iraq. UK Border Agency, Country of Origin Information Service, 15. August 2008, (www.homeoffice.gov.uk/rds/country_reports_iraq.html), [24.01.2009].
[55] UN Assistance Mission for Iraq: Human Rights Report. 1 January – 31 March 2007.
[56] WLUML: International: Launch of the Global Campaign to Stop Killing and Stoning Women!, 27.11.2007, (www.wluml.org/english/newsfulltxt.shtml?cmd[157]=x-157-558836), [06.12.2008].

Steinigung dauerte etwa 30 Minuten. Sie wurde mittels einer Handy-Kamera aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Die Bilder lösten weltweite Prosteste gegen diese grausame Hinrichtungsform aus. Angeblich zeigt der Film, dass Sicherheitskräfte bei der Steinigung anwesend waren, die jedoch weder die Steinigung zu verhindern suchten, noch die Verantwortlichen festnahmen.[57]
Am 1. Mai 2007 verurteilte die regionale kurdische Regierung die Steinigung der jungen Frau und machte geltend, dass die Steinigung nicht auf kurdisch verwaltetem Gebiet stattgefunden habe. Die irakische Regierung leitete daraufhin Untersuchungen ein. Im Februar 2008, zehn Monate nach der Steinigung, sind jedoch noch keine näheren Informationen über die Ergebnisse der Untersuchung an die Öffentlichkeit gelangt.[58]
Erneut zeigt sich, wie schwierig es ist, die Verfolgung und Aufklärung von Frauenrechtsverletzungen zu erwirken, die im Namen der Ehre verübt werden.

### d) Weibliche Genitalverstümmelung

Offizielle Daten und Statistiken zu der Frage ob bzw. inwieweit weibliche Genitalverstümmelung im Irak praktiziert wird, liegen nicht vor. Einer Studie zum Thema Frauen und Gesundheit aus dem Jahr 2003 folgend handelt es sich bei FGM im Irak jedoch nicht um eine gängige Praxis.[59]
Dennoch berichten verschiedene im Nordirak tätige NGO's, dass weibliche Genitalverstümmelung insbesondere unter der kurdischen Bevölkerung des Nordirak verbreitet ist.[60] Nach Angaben der Hilfsorganisation WADI scheint FGM in der Region, in der der kurdische Dialekt Sorani gesprochen wird, praktiziert zu werden - einschließlich der Gegenden um Halabja, Germian und Kirkuk. Laut einer von WADI zwischen September und November 2004 durchgeführten Befragung von Mädchen und Frauen in zahlreichen Dörfern in der Umgebung von Germian sollen dort von 1544 interviewten Frauen und Mädchen älter als zehn Jahre 907 von weiblicher Genitalverstümmelung betroffen sein.[61] Nach den Aussagen der Betroffenen handelte es sich bei dem vorgenommenen Eingriff um die sogenannte „Sunna" – Beschneidung.[62] Bei einigen Mädchen, die nicht von FGM betroffen waren, äußerten die Initiatoren der Umfrage, dass diese Mädchen möglicherweise noch zu jung für den Eingriff waren.
Neben WADI weist auch der gemeinnützige Verein Haukari e.V. darauf hin, dass weibliche Genitalverstümmelung in verschiedenen Regionen des Nordirak praktiziert wird. Karin Mlodoch von Haukari e.V. berichtet, dass hinsichtlich der Verbreitung der Praxis ein ausgeprägtes Gefälle zwischen den ländlichen Gebieten und den Städten zu bebachten ist und zwar in der

---

[57] Amnesty International: Iraq – AI appalled by stoning to death of Yezidi girl and subsequent killings. AI Index: MDE 14/027/2007, 27. April 2007.
[58] Amnesty International: Carnage and Despair – Iraq five years on. AI Index: MDE 14/001/2008, März 2008.
[59] Amowitz, Lynn: Human Rights Abuses and Concerns about Women's Health and Human Rights in Southern Iraq, in: Journal of American Medical Association, March 24/31, S. 1471-1479, 2004.
[60] Vgl. folgende Quellen, die sich auf WADI beziehen: UNHCR/ACCORD/Austrian Red Cross: Country Report Iraq, S. 92, 11th European Country of Origin Information Seminar, 21.- 22. Juni 2007, Wien, veröffentlicht im November 2007, (www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=474ed53c2); U.S. Department of State: Country Report on Human Rights Practices – Iraq, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, Near East, 2007, released 11 March 2008, S. 18, (www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/100596.htm); UNHCR's Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum-Seekers, S. 14, August 2007 (http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=country&docid=46deb05557&skip=&coi=IRQ).
[61] WADI: Research about circumcision in Germian area, 2. December 2004.
[62] WADI: Survey suggests widespread female circumcision in Germian region, 07.01.2005 / IRIN News, (www.wadinet.de/wadiev/presse/spiegel/07-01-05_irin-news.htm)

Form, dass der Eingriff in den Städten kaum vorgenommen wird, wohingegen er in einigen ländlichen Gebieten verbreitet ist.
Laut Haukari e.V. handelt es sich bei FGM nicht um ein Tabu-Thema. Vielmehr wird die Praxis öffentlich diskutiert. Bereits in den 1990er Jahren fanden in Kurdistan-Irak Kampagnen gegen FGM statt. Bis heute ist weibliche Genitalverstümmelung ein Thema innerhalb der Frauenbewegung in Kurdistan-Irak.

**e) Zwangsheirat**

Zwangsehen sind eine im Irak weitverbreitete Praxis. Der Bericht des UNHCR vom August 2007 weist darauf hin, dass Zwangsheirat nach irakischem Recht zwar strafbar ist und mit bis zu drei Jahren Gefängnisstrafe geahndet werden kann. Das Recht von Mann und Frau, eine Ehe nur dann einzugehen, wenn sie frei von jeder Beeinflussung hiermit einverstanden sind, ist aber nicht in der irakischen Verfassung niedergelegt.[63]
Das rechtlich festgesetzte Alter für die Eheschließung liegt bei 18 Jahren. Aufgrund einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 1979 wurde es auf 15 Jahre reduziert. Erforderlich ist dann aber die Zustimmung der Eltern, eines erwachsenen Bruders oder einer verheirateten, erwachsenen Schwester. Werden Mädchen, die jünger als 15 Jahre sind, im Zuge einer Zwangsehe verheiratet, so erfolgt die Eheschließung nach religiösen Bräuchen.
Trotz der genannten gesetzlichen Regelungen werden Mädchen und Frauen weiterhin zur Ehe gezwungen. Lehnt sich die Betroffene hiergegen auf, so verletzt sie die Ehre der Familie, was die Gefahr gewalttätiger Übergriffe durch männliche Familienmitglieder, schlimmstenfalls sogar einen Ehrenmord nach sich zieht. Versuche, einer Zwangsehe durch Flucht zu entgehen, sind zwecklos.
Die kurdischen Gebiete sind für Mädchen und Frauen zwar in dem Sinne relativ sicher, dass sie wesentlich mehr Bewegungsfreiheit haben als Frauen in den anderen Teilen des Iraks und keinen männlichen Begleiter brauchen, wenn sie sich in die Öffentlichkeit begeben. Sofern sie jedoch vor einem familiären Problem fliehen, wird die Familie sie verfolgen - notfalls durch das ganze Land – um die verletzte Ehre wieder herzustellen. Zudem können die Mädchen kaum hoffen, bei entfernten Verwandten, Freunden oder den Behörden Schutz und Hilfe zu finden, da die Wiederherstellung der Familienehre als eine „familieninterne Angelegenheit“ angesehen wird, in die sich selbst die Polizei nur zögerlich und sehr zurückhaltend einmischt.
Auch Frauenhäuser oder anonyme Schutzeinrichtungen gibt es kaum. Immerhin hat die OWFI im Sommer 2004 zwei anonyme Schutzeinrichtungen für Frauen in Bagdad und Kirkuk eingerichtet.[64] Dennoch bleibt es schwierig, die Mädchen und Frauen zu erreichen. Oft können die Frauen nicht einmal alleine das Haus verlassen, geschweige denn eine anonyme Schutzeinrichtung aufsuchen. Außerdem trägt die gesellschaftliche Akzeptanz von Ehrverbrechen ihr übriges dazu bei, dass die wenigen Frauenhäuser bzw. Schutzeinrichtungen als Einrichtungen stigmatisiert sind, in denen nur „gefallene“ und „unehrenhafte“ Frauen Zuflucht suchen. Die Mädchen und Frauen entscheiden sich aus diesem Grunde sowie aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit von der Familie häufig gegen eine Flucht. Denn ohne ihre Familien sind die Mädchen und Frauen völlig schutzlos.

---

[63] UNHCR: UNHCR’s Eligilibility Guidelines for assessing the international protection needs of Iraqi asylum seekers. S. 124, Geneva, August 2007, (http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=country&docid=46deb05557&skip=&coi=IRQ).
[64] HomeOffice – UK Border Agency: Country of Origin Information Report: Iraq. UK Border Agency, Country of Origin Information Service, 15. August 2008, (www.homeoffice.gov.uk/rds/country_reports_iraq.html), [24.01.2009].

### aa) Jin be Jin, Gewre be piçuk, Jin be xwên

Bei Jin be Jin, Gewre be piçuk und Jin be xwên handelt es sich um Sonderformen der Zwangsheirat, die vor allem im kurdischen Nordirak verbreitet sind.
Wörtlich übersetzt bedeutet der kurdische Begriff „Jin be Jin“ so viel wie „Frau für Frau“. Tatsächlich wird ein Mädchen der einen Familie mit dem Sohn einer anderen Familie verheiratet. Im Gegenzug wird seine Schwester dann mit einem Sohn der anderen Familie verheiratet.[65] Diese Praxis dient dazu, die Zahlung eines Brautpreises zu umgehen. Früher war das Schicksal dieser vier Personen auf alle Zeit miteinander verbunden: Die Scheidung des einen Paares zog unwiderruflich auch die Scheidung des anderen Paares nach sich.
Die Variante des „Gewre be piçuk“ oder „erwachsene gegen kleine Frau“ beschreibt den Fall, dass eine Familie eine erwachsene Frau in eine andere Familie gibt und dafür ein noch geschlechtsunreifes Mädchen versprochen bekommt.
Bei der sogenannten „jin be xwên“ wird eine Frau „im Austausch für Blut“ gegeben. Bei dieser Konstellation gibt die schwächere Partei eine Frau weg, um eine Blutfehde abzuwenden oder zu beenden.[66]

### bb) Levirat und Polygynie

Als weitere Formen der Ehe sind im kurdischen Nordirak das Levirat und die Polygynie verbreitet.
Das Levirat oder auch Schwagerehe bezeichnet die Ehe einer kinderlosen Witwe mit dem (jüngeren) Bruder ihres verstorbenen Mannes. Ursprünglich diente diese Form der Ehe der sozialen und wirtschaftlichen Absicherung der Witwe.
Mit Polygynie wird die Ehegemeinschaft eines Mannes mit mehreren Frauen bezeichnet.[67]
Die Polygynie dient häufig der Beschaffung von Arbeitskräften und dem gesellschaftlichen Ansehen des Mannes. Sie ist vielfach verbunden mit einer Verschlechterung der Stellung der Frau und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit.

Die ZMO - Expertin Dr. Andrea Fischer-Tahir weist jedoch darauf hin, dass sich die oben genannten Formen der Zwangsehen heutzutage nur noch in einigen ländlichen Regionen sowie unter der aus den Dörfern in den letzten 20 Jahren in die Städte gewanderten Bevölkerung finden. Die gebildete Mittel- und Oberschicht heirate heute anders (unter NachbarInnen, FreundInnen, KollegInnen, ehemaligen KommilitonInnen etc.).
Für ein Verbot von Zwangsehen hat die kurdische feministische Bewegung sich schon in den 1990er Jahren insbesondere in der Stadt Sulaimaniya vehement eingesetzt. Die Islamischen Schwestern, die Frauenorganisation der Islamischen Union in Kurdistan-Irak, hat diesen Kampf unterstützt, soweit es um „Jin be Jin“ und „Gewre be piçuk“ ging. Sie begründete ihr

---

[65] HomeOffice – UK Border Agency: Country of Origin Information Report: Iraq. UK Border Agency, Country of Origin Information Service, 15. August 2008, (www.homeoffice.gov.uk/rds/country_reports_iraq.html), [24.01.2009].
[66] Vgl. Amnesty International: Iraq: Decades of suffering. Now women deserve better. Februar 2005; UNHCR: UNHCR’s Eligilibility Guidelines for assessing the international protection needs of Iraqi asylum seekers. Geneva, August 2007. (http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=country&docid=46deb05557&skip=&coi=IRQ).
[67] Die Polygynie stellt eine Sonderform der Polygamie dar. Letztere bezeichnet eine Form der „Vielehe“ und der Duldung von gleichzeitigen eheähnlichen Beziehungen. Bei der Polygynie („Vielweiberei“) handelt es sich um eine spezielle Form der Vielehe, bei der eine Person mehrere **weibliche** Partner hat. Die Polyandrie bezeichnet im Unterschied dazu die „Vielmännerei“.

Engagement damit, dass der Koran die Formen nicht kenne und es sich dabei um „kurdische Stammestradition“ handele.
Im November wurde im kurdischen Parlament über die vollständige Abschaffung der Polygynie abgestimmt. Es kam jedoch, so Dr. Fischer – Tahir, keine Mehrheit zustande, womit das Recht der eingeschränkten Polygamie, d.h. die Bigamie entsprechend dem Personalstatut von 1959, fortbesteht.

### cc) Muta'a

Laut verschiedener Berichte nimmt im Irak zudem die Anzahl der „Ehen auf Zeit“ zu. Diese sogenannte „muta'a“ wird nur von einem Mullah geschlossen und kann ebenso gut einige Stunden dauern wie Wochen, Monate oder sogar Jahre. Für Frauen stellt diese Form der Eheschließung eine erhebliche Benachteiligung dar, da sie keinerlei erbrechtliche Ansprüche erlangen und sich nicht selbständig aus dieser Ehe lösen können.[68] Es ist dem Mann vorbehalten, den Zeitpunkt der Beendigung einer solchen Ehe zu bestimmen.[69] Ursprünglich diente die Ehe auf Zeit dazu, verwitweten oder geschiedenen Frauen den Schutz einer Familie und ein wirtschaftliches Auskommen zu sichern.

## 2. Iran

Mädchen und Frauen im Iran haben in vielfacher Hinsicht mit Diskriminierung zu kämpfen. So ist es Frauen beispielsweise untersagt, ohne die Erlaubnis ihres Ehemannes oder eines männlichen Verwandten, einen Pass zu beantragen. Zudem genießen Mädchen und Frauen gemäß der Sharia nicht die selben Rechte wie Männer hinsichtlich Scheidung, Erbschaft und Sorgerecht. Vor Gericht zählt das Zeugnis einer Frau nur halb soviel wie das Zeugnis eines Mannes. Darüber hinaus müssen Frauen strenge Kleidungsvorschriften einhalten.

### a) Ehrenmorde

Ehrverbrechen sind nicht nur ein Phänomen, das in den ländlichen Gegenden des Iran auftritt. Die Zahl der Ehrenmorde wächst auch in den größeren Städten.[70] Offizielle Daten und Statistiken zum Ausmaß von Ehrverbrechen, insbesondere Ehrenmorden im Iran existieren nicht.
Laut einem Bericht der Independant Researchers on Women's Rights aus dem Jahr 2004 gibt es jedoch zuverlässige Hinweise darauf, dass es in den westlichen und südwestlichen Provinzen, insbesondere Khuzestan und Elam zu einer Vielzahl von Ehrenmorden gekommen ist. Die Täter wurden zumeist lediglich zu einer kurzen Gefängnisstrafe verurteilt.[71] Die iranische Tageszeitung „Etemaad“ meldete am 29. November 2008, dass ein hochrangiger Beamter der iranischen Polizei in einem Interview gesagt habe, dass es in den vergangenen sieben Mona-

[68] UNHCR: Aktualisierte Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak, November 2005.
[69] Jervis, Rick: Pleasure marriages regain popularity in Iraq. USA Today, 04.05.2005.
[70] Iran Human Rights: A father killed his daughter in Isfahan – Another father buried his daughter alive in Tehran, 12. May 2008, (http://iranhr.net/spip.php?article343), [09.12.2008].
[71] U.S. Department of State: Country Report on Human Rights Practices – Iran, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, Near East, 2007, released 11 March 2008, (www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/100595.htm), [24.01.2009].

ten 50 Ehrenmorde gegeben habe.[72] Ob sich diese Angabe auf das gesamte Land bezog oder lediglich auf eine bestimmte Region, ist nicht bekannt.
Zudem gelangen immer wieder Berichte über Ehrenmorde aus dem Iran ans Licht der Öffentlichkeit. So berichtet Iran Human Rights unter Verweis auf die Meldungen aus verschiedenen iranischen Zeitungen darauf, dass ein Vater seine 17-jährige Tochter am 07. Mai 2008 in Isfahan getötet habe, um die Familienehre zu wahren.[73] Die selbe Quelle meldete den Mord einer 21-jährigen Frau durch ihren Bruder in Haji Abad. In diesem Fall machte der Bruder selbst geltend, dass er gehandelt habe, weil er die Familienehre in Gefahr sah. Am 01. November 2008 meldete Iran Human Rights den Tod einer 14-Jährigen in Shiraz, die durch ihren Vater stranguliert worden war, weil sie ein „verdächtiges Verhalten" an den Tag gelegt hatte. Am 15. Februar 2008 berichtete Iran Human Rights unter Bezugnahme auf die Tageszeitung Qods von der Steinigung eines 14-Jährigen Mädchens durch ihren Vater in den Bergen in der Gegend um Zahedan, weil sie eine Beziehung mit einem Jungen gehabt haben soll.
Auch wenn die Durchführung der Tat variiert, ist allen Fällen gemein, dass die Mädchen und Frauen von männlichen Familienangehörigen getötet wurden, die in dem Verhalten der Frauen eine Gefahr für die Familienehre sahen. Teilweise war allein der Verdacht unkeuschen Verhaltens ausreichend, um den Tod des Mädchens zu beschließen.

Menschenrechtsanwälte machen geltend, dass die iranischen Gesetze ein Grund für die ansteigende Zahl der Ehrenmorde im Iran sind. Vielfach wird darauf hingewiesen, dass Gesetzesänderungen dahingehend dass Täter von Ehrenmorden als Mörder bestraft würden, zumindest zu einer geringeren Zahl von Ehrenmorden führen würden. Denn bisher sehen die iranischen Gesetze sogar Strafmilderungen für den Ehrenmörder vor. Laut Artikel 220 des iranischen Gesetzbuches führt zudem die Tötung eines Kindes durch seinen Vater oder den Großvater väterlicherseits nicht zu einer Anklage und Verurteilung wegen Mordes. Üblicherweise wird der Täter zu einigen Jahren Gefängnis verurteilt oder muss der Familie des Opfers Blutgeld zahlen (dabei ist für die Ermordung einer Frau nur halb so viel Blutgeld zu bezahlen, wie für den Mord an einem Mann). Handelt es sich bei dem Mörder aber um den Vater oder Großvater und damit um das Familienoberhaupt, dann wird in der Regel von einer Bestrafung abgesehen.[74]

### b) Steinigung

„Die Steine dürfen bei einer Steinigung nicht so groß sein, dass die Person getötet wird, wenn sie von einem oder zweien getroffen wird, und auch nicht so klein, dass man sie nicht mehr als Stein ansehen kann." So schreibt es Artikel 104 des iranischen Strafgesetzbuchs vor. Auch heute noch werden die Steinigungen im Iran entsprechend dieser Vorschrift vollstreckt.
Im Iran steht die Todesstrafe auf eine Vielzahl von Verbrechen wie etwa Blasphemie, gewisse Drogendelikte, und verschiedene „hadd" – Verbrechen wie Ehebruch, Inzest, Sodomie und Vergewaltigung.[75]
Bei dem „Verbrechen", das nach iranischem Recht explizit mit dem Tod durch Steinigung zu ahnden ist, handelt es sich um Ehebruch zwischen zwei Personen, die jeweils anderweitig

[72] Iran Human Rights: 50 honor killings in the last 7 months in Iran, according to the Iranian official, 29. November 2008, (http://iranhr.net/spip.php?article803), [09.12.2008].
[73] Iran Human Rights: 50 honor killings in the last 7 months in Iran, according to the Iranian official, 29. November 2008 (http://iranhr.net/spip.php?article803), [09.12.2008].
[74] Iran Human Rights: A father strangled his 14 years old daughter because of her suspicious behaviour, 02. November 2008, (http://www.iranhr.net/spip.php?article735), [10.12.2008].
[75] Human Rights Watch: The Last Holdouts – Iran and Saudi Arabia: Laws that treat children as adults, 10. September 2008, (www.hrw.org/en/node/75159/section/3) [09.12.2008].

verheiratet sind. Folglich wird hier ein Verhalten mit dem Tod durch Steinigung bestraft, welches in den meisten Ländern dieser Welt nicht einmal strafbar ist.
Im Dezember 2002 versicherte der Iran, dass keine Hinrichtungen in Form von Steinigungen mehr ausgeführt werden würden. Dennoch wurden in den Folgejahren immer wieder Menschen im Iran zum Tod durch Steinigung verurteilt und es wurden mehrere Fälle bekannt, in denen das Steinigungsurteil auch vollstreckt wurde. Zudem gingen verschiedentlich Fälle von wilden Steinigungen durch die Presse.

Der Vollzug der Steinigung ist gesetzlich genau geregelt. Zunächst werden die Opfer vollständig in weiße Tücher gewickelt, wodurch sie weitgehend unbeweglich sind und zum Ort der Hinrichtung getragen bzw. geschleift werden müssen.[76] Dann werden die Männer bis zur Hüfte, die Frauen bis unter die Brust eingegraben. Die Steinigung erfolgt sodann unter den Augen des Richters, der Zeugen und Schaulustigen. Häufig gehen den Steinigungen lange Haftstrafen oder Körperstrafen in Form von Peitschenhieben voraus.
Für die Durchführung der Hinrichtung spielt es eine Rolle, ob das Steinigungsurteil aufgrund eines Geständnisses des Betroffenen oder aufgrund von Zeugenaussagen gefällt wurde. Bei der Steinigung aufgrund eines Geständnisses, welches vom Beschuldigten vier mal wiederholt werden muss, wirft der Richter den ersten Stein. Erfolgt das Urteil hingegen aufgrund der Aussage von Zeugen, dann werfen zunächst die Zeugen, dann der Richter und dann das Publikum.[77]
Die Anforderungen an Zeugenaussagen, die eine Verurteilung zum Tod durch Steinigung nach sich ziehen können, sind prinzipiell sehr hoch. So müssen mindestens vier Männer oder drei Männer und zwei Frauen die Tat bezeugen. Bei einer Anklage wegen Ehebruchs bedeutet dies, dass mindestens vier Personen am Ort des Geschehens gewesen sein müssen als der Geschlechtsverkehr vollzogen wurde bzw. im direkten Anschluss an den Vollzug.
Tatsächlich werden die meisten Steinigungsurteile jedoch aufgrund „richterlicher Erkenntnisse“ erlassen. Die entsprechende Vorschrift des Artikel 105 erlaubt es einem Richter ein Urteil zu sprechen, das nicht auf Beweisen, sondern einzig auf seiner persönlichen Meinung beruht. Infolge dessen gehen den meisten, wenn nicht sogar allen Steinigungsurteilen aufgrund Ehebruchs unfaire Verfahren voraus.[78]
Das Gesetz regelt zudem den unwahrscheinlichen Fall, dass sich ein Verurteilter selbst aus der Grube befreien kann. Entsprechend der Vorschrift des § 103 gilt, dass der Verurteilte erneut eingegraben wird, sofern der unerlaubte Geschlechtsverkehr aufgrund von Zeugenaussagen bewiesen wurde. Nicht zur Vollstreckung zurück gebracht wird der Verurteilte theoretisch nur dann, wenn die Verurteilung aufgrund eigenen Geständnisses erfolgte.[79] Wie oben bereits angemerkt, ist es jedoch nahezu unmöglich, sich aus der Grube zu befreien. Frauen, die im Gegensatz zu Männern nicht bis zur Hüfte, sondern bis unter die Brust eingegraben werden, wird dadurch jede Möglichkeit der Befreiung genommen.

Laut Reto Rufer, Kampagnenkoordinator „Todesstrafe“ der Schweizer Sektion von Amnesty International, trägt die allgemeine Diskriminierung der Frau erheblich dazu bei, dass Frauen überdurchschnittlich häufig zum Tod durch Steinigung verurteilt werden. Die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern zeigt sich schon daran, dass die Aussage einer Frau vor Gericht nur halb so viel wert ist wie die eines Mannes. Ihre Zeugenaussage besitzt nur dann volle Gültigkeit, wenn sie von mindestens zwei Männern bestätigt wird.

---

[76] Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM): Wie wird gesteinigt? Ein Beispiel aus dem Iran. (verfügbar unter: www.igfm.de/Wie-wird-gesteinigt-Ein-Beispiel-aus-dem-Iran.905.0.html), [08.12.2008].
[77] Freiburg, Friederike: Wer beim ersten Wurf tötet, bricht das Gesetz. Spiegel Online, 26. April 2008.
[78] The Global Campaign to Stop Killing and Stoning Women: About Stoning, Whipping, and „Honour Killing“, (www.stop-killing.org), [07.12.2008].
[79] Amnesty International: Infoblatt: Steinigungen im Iran, 10. Februar 2008.

Insbesondere Angehörige von Minderheiten sind zudem mit dem Problem konfrontiert, dass sie die Gerichtssprache Persisch nicht verstehen bzw. weder lesen noch schreiben können. Hinzu kommt, dass Frauen häufig nicht das Geld für einen Anwalt aufbringen können, sodass das Steinigungsurteil sehr oft am Ende eines unfairen Verfahrens steht.

### c) Weibliche Genitalverstümmelung

Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass weibliche Genitalverstümmelung im Iran praktiziert wird. Aufgrund von Stimmen, die auf die Verbreitung von FGM in den kurdischen Gebieten des Irak hinweisen, wurde die Frage aufgeworfen, ob weibliche Genitalverstümmelung auch in den kurdischen Regionen des Iran praktiziert wird. Informationen hierzu gibt es jedoch nicht.

### d) Zwangsheirat

Insbesondere in den ländlichen Gegenden des Iran ist es gängige Praxis, die Töchter sehr jung zu verheiraten – oftmals schon vor Eintritt in das Teenager-Alter. In vielen Fällen erfolgen solche Zwangsheiraten aus wirtschaftlichen Gründen. Sofern das Mädchen zum Zeitpunkt der erzwungenen Eheschließung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. der Junge das 14. Lebensjahr, ist das Einverständnis des Gerichts einzuholen.
Für Mädchen und Frauen ist es extrem schwierig, eine Scheidung zu erwirken. Zum einen ist es ihnen nur unter gewissen Umständen, etwa bei Drogensucht oder Gefängnisaufenthalt des Ehemannes möglich. Zum anderen geht mit einer Scheidung für die Frauen eine erhebliche Stigmatisierung einher. Häufig werden sie nach der Scheidung gesellschaftlich isoliert und geraten in finanzielle Schwierigkeiten.
Im Falle einer Scheidung geht das Sorgerecht für gemeinsame Kinder traditionell auf den Vater über. Bei minderjährigen Kindern gewährt das Gesetz in Sorgerechtsfragen der Mutter den Vorzug. Sobald das Kind das siebte Lebensjahr vollendet hat, geht der Anspruch dann allerdings auf den Vater über.[80] Heiratet die Mutter wieder, so geht das Sorgerecht für die Kinder aus einer vorherigen Ehe auf deren leiblichen Vater über.[81]

#### aa) Vielehe

Das islamische Recht erlaubt es einem Mann bis zu vier Frauen zu ehelichen und eine unbegrenzte Zahl von sogenannten Zeitehen („Sigheh“) zu schließen.

#### bb) Zeitehe / Sigheh

Zeitehen können wenige Minuten bis zu 99 Jahre dauern. Weder müssen bei der Eheschließung Zeugen anwesend sein, noch muss diese Form der Ehe registriert werden. Grundsätzlich

[80] Country of Origin Information Report: Iran, 15. August 2008, UK Border Agency.
[81] UNHCR Ankara: Iranian mothers win better child custody rights, 29.11.2003, (http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/4083db1f0.pdf), [10.12.2008].

haben Frauen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn sie sich scheiden lassen wollen. Bei der Zeitehe ist es sogar unmöglich, dass die Frau die Ehe beendet. Dieses Recht ist allein dem Mann vorbehalten. Ob die Frau mit der Beendigung der Zeitehe einverstanden ist, ist unerheblich. Ihre Zustimmung ist nicht erforderlich.
Die Zeitehe bringt keinerlei finanzielle Pflichten für den Mann mit sich. Es obliegt ihm lediglich, einen zuvor vereinbarten Betrag als Mitgift vor, während oder bei Beendigung der Ehe zu bezahlen.[82] In den meisten Fällen gehen Witwen oder geschiedene Frauen eine Zeitehe ein.

## 3. Syrien

Insbesondere in den ländlichen Gegenden Syriens ist Häusliche Gewalt weit verbreitet. Zwar haben Frauen, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, das Recht, vor Gericht Entschädigung zu verlangen. Diese Möglichkeit wird jedoch selten in Anspruch genommen, weil die Frauen die soziale Stigmatisierung, die damit einhergeht, vermeiden wollen.
In Syrien werden Frauen durch die bestehenden Gesetze weitgehend diskriminiert und in ihren Rechten eingeschränkt. Syrische Frauen sind laut Gesetz von ihren Vätern oder Ehemännern rechtlich abhängig. So kann ein Ehemann darauf bestehen, dass das Innenministerium seiner Frau die Reise ins Ausland verweigert und es wird Frauen generell nicht erlaubt, dass Land gemeinsam mit ihren Kindern zu verlassen, es sei denn sie können nachweisen, dass der Ehemann hierzu die Erlaubnis gegeben hat.[83]
Frauen brauchen mittlerweile nicht mehr die Erlaubnis des Ehemanns um einen Pass zu beantragen. Unverheiratete Frauen über 18 dürfen zudem ohne die Erlaubnis eines männlichen Vormunds sowohl innerhalb des Landes als auch außerhalb der Grenzen Syriens reisen. Der soziale und gesellschaftliche Drucks hindert jedoch viele Mädchen und Frauen daran, alleine zu reisen oder alleine zu leben.[84]
Auch im Erbrecht sind Frauen erheblich benachteiligt. Sie erben nur halb so viel wie Männer. In den ländlichen Gebieten erben Frauen aufgrund des Einflusses der Tradition häufig sogar weit weniger als diesen Anteil. Dies kann für die Frauen zu großen finanziellen Schwierigkeiten führen.

### a) Ehe / Scheidung

Der gesellschaftliche Druck provoziert Frühehen. Häufig folgen auf die frühen Ehen auch frühe Schwangerschaften. Neben den physischen und psychischen Folgen, die damit einher gehen, gefährden frühe Ehen und frühe Schwangerschaften auch die Bildungschancen der Mädchen. Insbesondere in den ländlichen Gegenden Syriens ist die Zahl der Mädchen, die die Schule frühzeitig abbrechen, sehr hoch.
Grundsätzlich ist das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für die Ehe 18 Jahre für Männer und 17 Jahre für Frauen. Eine Ehe kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen auch schon früher geschlossen werden. So können Jungen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mädchen, die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben, miteinander verheiratet werden, sofern der Richter die Betroffenen als bereit für die Ehe ansieht und sie

[82] Sanati, Kimia: Temporary Marriages Just a Way to Degrade Women – Critics, 26.06.2007, (http://ipsnews.net/print.asp?idnews=38316).
[83] Freedom House: Freedom in the World, Country Report Syria, 2008, (http://www.freedomhouse.org/template.cfm?page=22&country=7499&year=2008), [13.01.2009].
[84] Bellafronto, Catherine: Freedom House Report Syria, (www.freedomhouse.org/template.cfm?page=183), [22.01.2009].

auch als „körperlich reif“ erachtet, um Kinder zu bekommen.[85] In den Fällen, in denen die Ehe vor dem gesetzlich festgesetzten Alter erfolgen soll, muss der Vater oder der Großvater des Mädchens oder der Frau zustimmen.
Das Recht räumt den Männern die Möglichkeit ein, mehrere Frauen zu ehelichen. Das Sorgerecht für die Kinder liegt beim Vater. Vergewaltigung in der Ehe ist nach syrischem Recht nicht strafbar.
Ehebruch stellt nach syrischem Recht ein Verbrechen dar. Allerdings müssen Frauen, die ihren Ehemann des Ehebruchs beschuldigen, schriftliche Beweise hierfür erbringen, wohingegen es Männern freisteht, jedwedes Beweismittel darzubringen.[86] Darüber hinaus muss der Ehemann den Ehebruch innerhalb des eigenen Hauses begangen haben, um angeklagt werden zu können. Dagegen kann die Frau unabhängig davon, wo der Ehebruch erfolgt ist, strafrechtlich belangt werden. Schließlich ist die Strafe für Frauen, die wegen Ehebruchs verurteilt werden höher als für Männer. Während Frauen eine Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren droht, liegt die Mindeststrafe für Männer bei einem Monat, die Höchststrafe bei einem Jahr.[87]

**b) Ehrenmorde**

Offizielle Statistiken zu Ehrenmorden gibt es nicht. Aufgrund verschiedener Presse- und Einzelberichte gehen Frauenrechtlerinnen vor Ort jedoch davon aus, dass es in Syrien pro Jahr etwa 300 Fälle von Ehrenmorden gibt.[88] Eine Vielzahl der Morde, die zur Wiederherstellung der Ehre verübt werden, finden in ländlichen Gegenden statt, wo weder Geburten noch Todesfälle registriert werden. Das erhöht die Schwierigkeit, die Zahl solcher Taten zu ermitteln.
Das syrische Strafrecht räumt für Taten, die von Männern gegenüber weiblichen Familienangehörigen zum Zwecke der Wiederherstellung der Familienehre begangen werden, erhebliche Strafmilderung ein.[89] So handelt es sich bei Ehrenmorden nach syrischem Recht nicht um ein Verbrechen, sondern lediglich um ein Vergehen. Die Höchststrafe für den Angeklagten liegt im Falle eines Ehrenmordes bei einem Jahr Gefängnisstrafe. Diese kann vom Richter jedoch bis auf einen Monat herabgesetzt werden.[90] Begeht ein Minderjähriger die Tat, so kann die Strafe noch weiter reduziert werden. Aus diesem Grund werden häufig noch nicht volljährige männliche Verwandte der Mädchen und Frauen mit der Ausführung der Tat beauftragt.
In der Regel werden Ehrenmorde in Syrien begangen, wenn ein Mädchen oder eine Frau durch tatsächliches oder vermeintliches Fehlverhalten die Ehre der Familie verletzt hat. Als solches ehrverletzendes Verhalten kommt neben vor- oder außerehelichen sexuellen Kontakten bereits das Tragen unkeuscher Kleidung, der Blickkontakt mit fremden Männern oder neutrale Berührungen, wie die Begrüßung durch Handschlag in Betracht. Auch Übergriffe durch Dritte werden grundsätzlich den Mädchen und Frauen angelastet. Von der Familie oder

[85] HomeOffice – UK Border Agency: Country of Origin Information Report: Syria. UK Border Agency, Country of Origin Information Service, 10. October 2007, (www.homeoffice.gov.uk/rds/country_reports.html#countries); [24.01.2009].
[86] Bellafronto, Catherine: Freedom House Report Syria, (www.freedomhouse.org/template.cfm?page=183), [22.01.2009].
[87] Bellafronto, Catherine: Freedom House Report Syria, (www.freedomhouse.org/template.cfm?page=183), [22.01.2009].
[88] U.S. Department of State: Country Report on Human Rights Practices – Syria, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, Near East, 2007, released 11 March 2008, (www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/100606.htm), [23.01.2009].
[89] HomeOffice – UK Border Agency: Country of Origin Information Report: Syria. UK Border Agency, Country of Origin Information Service, 10. Oktober 2007, (www.homeoffice.gov.uk/rds/country_reports.html#countries), [24.01.2009].
[90] WLUML: Syria – Women fear retribution for so-called ‚honour’ crimes, 29.10.2007, (www.wluml.org).

den Verwandten können sie daher beispielsweise nach einer Vergewaltigung oder einem sexuellen Missbrauch keine Unterstützung erwarten. Vielmehr sind sie der akuten Gefahr ausgesetzt, Opfer eines Ehrenmordes zu werden, sofern Gerüchte über das Unrecht, das ihnen angetan wurde, an die Öffentlichkeit gelangen.
Manchmal versucht die Familie der Betroffenen, sie mit ihrem Vergewaltiger zu verheiraten. Erklärt sich der Vergewaltiger hierzu bereit, so wird er freigesprochen – grundsätzlich sieht das syrische Recht für Vergewaltigung mindestens 15 Jahre Haft vor.[91] Die Familie des Opfers entgeht auf diese Weise der sozialen Ächtung und Stigmatisierung, die eine Vergewaltigung unweigerlich nach sich zieht.

Seit November 2007 gibt es in Syrien eine kostenfreie Telefonhotline für Mädchen und Frauen, die von ihren Ehemännern, Vätern oder Brüdern misshandelt werden.[92] Dieser Service wird von den Sisters of the Good Shepherd betrieben und durch Spenden der katholischen Kirche in Syrien unterstützt. Zu Beginn gingen etwa 20 Anrufe pro Monat ein; mittlerweile beläuft sich die Zahl der eingehenden Anrufe pro Monat auf durchschnittlich 230. Mittels dieser Telefonhotline, die sich bislang als einziger Service dieser Art darstellt, werden Betroffene beraten und über ihre Rechte aufgeklärt. Neben psychologischer und rechtlicher Aufklärung besteht in Extremfällen auch die Möglichkeit, Betroffenen eine vorübergehend Zuflucht zu bieten.
Die Sisters of the Good Shepherd leiten außerdem eine Zufluchtsstelle in Damaskus, in der betroffene Frauen psychologische und finanzielle Unterstützung bekommen und Handarbeitskurse belegen können, um sich eine unabhängige Einkommensquelle zu sichern.[93]
Trotz des vielversprechenden Ansatzes muss darauf hingewiesen werden, dass nur ein Bruchteil der Betroffenen erreicht werden kann. Insbesondere für im ländlichen Raum lebende Mädchen und Frauen sind diese Hilfsangebote in der Regel nicht zugänglich.

## 4. Türkei

Die türkische Verfassung garantiert die vollständige Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Diese auf dem Papier verbriefte Gleichberechtigung erfreut sich jedoch in der Realität noch keiner umfassenden Durchsetzung. Frauen werden immer noch vielfach diskriminiert und leiden unter den traditionell patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen.

### a) Ehrenmord

Insbesondere in Gesellschaften wie der traditionell türkischen, in der der Mensch als Individuum nicht viel und die Zugehörigkeit zur Gruppe alles bedeutet, ist der Ehrbegriff von immenser Bedeutung.
Nach dem türkischen Ehrverständnis gibt es neben den geschlechtsneutralen Ehrbegriffen auch solche, die vor allem auf Frauen („namus“) oder Männer („seref“) angewendet werden.[94]

---

[91] Human Rights Watch: Syria – World Report 2008 (www.ecoi.net/syrien-arabische-republik).
[92] IWPR: Syria News Briefing – Growing Pressure to Tackle Domestic Violence, 11.12.2008, (http://iwpr.net/?p=syr&s=f&o=348479&apc_state=henpsyr).
[93] IWPR: Syria News Briefing – Growing Pressure to Tackle Domestic Violence, 11.12.2008, (http://iwpr.net/?p=syr&s=f&o=348479&apc_state=henpsyr).
[94] Luopajärvi: Honour Killings as Human Rights Violation, 2003, S. 10.

Die Frau hat ihre Ehre dadurch zu wahren, dass sie sich keusch verhält, jungfräulich in die Ehe geht bzw. als verheiratete Frau keine außereheliche Beziehung eingeht. Zudem darf sie dem strengen Verhaltenskodex entsprechend keinerlei Handlungen vornehmen, die auch nur ansatzweise diesem Kodex zuwiderlaufen könnten. Eine Zuwiderhandlung kann schon im Tragen „unkeuscher" Kleidung oder im Blickkontakt mit fremden Männern gesehen werden. Verletzt eine Frau ihre Ehre, so bringt sie zugleich Ehrlosigkeit über die gesamte Familie bzw. die Gemeinschaft. Denn in traditionell patriarchalischen Gesellschaften, in denen sich eine Person über die Gruppe (Familie, Haushalt, größere Verwandtschaft) definiert, wird das Verhalten des Individuums im Bezug auf die gesamte Gemeinschaft gewertet.[95] Folglich ist im Falle eines Ehrverlusts auch die gesamte Gemeinschaft aufgefordert, die Ehre wieder herzustellen. Da die Ehre eines Mannes vom Verhalten der weiblichen Familienmitglieder abhängig ist, sind für die Verteidigung der Familien- und Gruppenehre die Männer verantwortlich.[96]
Um einer möglichen Ehrverletzung vorzubeugen, werden deshalb insbesondere die Mädchen und Frauen von den männlichen Familienangehörigen streng kontrolliert und überwacht. Kommt es dennoch zu einem Fehlverhalten, so ist die Familienehre um jeden Preis wiederherzustellen – notfalls um den Preis eines Menschenlebens.[97] Da die Ehre im Falle solcher Verbrechen die Triebfeder für die Tat ist, werden auch in der Türkei Ehrenmorde als solche benannt: namuz cinayeti.[98]
In der Türkei gibt es keine offiziellen Daten, die auf die Häufigkeit von Ehrenmorden schließen lassen. Die türkische Nichtregierungsorganisation Women for Women's Human Rights – New Ways (WWHR) gab jedoch an, dass die Zahl der gemeldeten Ehrenmorde angestiegen sei. Dies sei jedoch nicht zwangsläufig auf eine Zunahme von Ehrverbrechen, sondern vielmehr auf die erhöhte Bereitschaft, Ehrenmorde bei den Behörden anzuzeigen, zurückzuführen.[99] Der Freedom House 2007 Bericht, der im Juli 2008 veröffentlicht wurde, weist darauf hin, dass Häusliche Gewalt und Ehrverbrechen trotz der Strafrechtsrevision, die härtere Strafen für Verbrechen gegen Frauen sowie die Abschaffung der Möglichkeit, eine Strafminderung in Fällen von Vergewaltigung und Ehrenmorden beinhaltet, immer noch vorkommen.[100]
Die Frankfurter Rundschau berichtete am 14.08.2006, dass die türkischen Behörden in den vergangenen sechs Jahren „1091 mutmaßliche Ehremorde [...], ganz überwiegend in kurdischen Familien" registriert hätten.[101]

Besonders im kurdischen Südosten der Türkei ist Gewalt gegen Frauen sehr verbreitet. Dies wird unter anderem auf Armut und Vertreibung zurück geführt. Insbesondere in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts ging das türkische Militär sehr aggressiv gegen die kurdische PKK vor. Im Zuge der Kämpfe flohen über zwei Millionen Menschen. Ein Großteil suchte in den größeren Städten, wie etwa Diyarbakir Schutz. Während Menschenrechtsorganisationen vor Ort zu jener Zeit größtenteils politische Morde anprangerten, überwiegen heute die Über-

---

[95] TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: In: Studie – Ehrenmord, TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, Oktober 2005.
[96] Kehl, Kristina / Pfluger, Ingrid: Das Wertgefühl im türkischen Dorf. In: Die Ausländerbeauftragte des Senats Berlin (Hrsg.): Die Ehre in der türkischen Kultur – Ein Wertsystem im Wandel. Berlin, o. J., S. 16-25.
[97] UN Human Rights Council: Addendum to the Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, Its Causes and Consequences, Mission to Turkey, 5 January 2007, ( www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=publisher&docid=45fea1812&skip=&publisher=UNHRC).
[98] Çelebi, Gülşen: Was ist ein Ehrenmord?, NJW 32/2008, 01.08.2008.
[99] HomeOffice – UK Border Agency: Country of Origin Information Report: Turkey. UK Border Agency, Country of Origin Information Service, 29. August 2008, (www.homeoffice.gov.uk/rds/country_reports.html#countries), [24.01.2009].
[100] Freedom House: Freedom in the World, Country Report Turkey, 2008: published 2 July 2008, (www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?year=2008&country=7508&pf), [22.12.2008].
[101] Höhler, Gerd: Türkische Regierung kämpft gegen „Ehrenmorde", Frankfurter Rundschau, 14.08.2006.

griffe auf Frauen. Allein im Jahr 2003 wurden 32 Frauen Opfer von Ehrenmorden; weitere 41 Frauen begingen Selbstmord, wobei die tatsächliche Todesursache ungeklärt blieb.[102] Die Selbstmordrate der Frauen in Diyarbakir war zwischenzeitlich doppelt so hoch wie die von Männern.[103]

**b) Erzwungene Selbstmorde bzw. getarnte Ehrenmorde**

Männliche Täter, die im Namen der Ehre gemordet hatten, wurden von den türkischen Gerichten traditionell mit Nachsicht behandelt. Infolge dessen erhielten sie für einen Ehrenmord regelmäßig nur eine geringe Haftstrafe, die sie allenfalls anteilig zu verbüßen hatten. Gegen minderjährige, männliche Täter wurde in der Regel keinerlei Strafe verhängt.
Im Jahr 2005 wurde auf Druck der Europäischen Union vom türkischen Parlament eine Strafrechtsreform verabschiedet. Ehrenmord ist nunmehr als vorsätzliches Tötungsdelikt zu behandeln. Die Gerichte dürfen im Falle der Ermordung eines Mädchens oder einer Frau mit der Intention, die Familienehre zu wahren bzw. wiederherzustellen, nicht auf mildernde Umstände erkennen. Zudem können im Zuge der Reform in Ehrenmordfällen auch Anstifter und Mitwisser zu lebenslanger Haft verurteilt werden.
Nach dieser durchaus als positiv zu bewertende Maßnahme treten nun jedoch die Schattenseiten ans Licht: Die Selbstmordrate, insbesondere unter jungen Frauen, ist signifikant gestiegen. Insbesondere in den südöstlichen Regionen der Türkei gibt es auffällig viele Selbstmorde unter jungen Frauen. In Batman und Van, sowie mehreren anderen Provinzen Südostanatoliens begehen – im Gegensatz zum weltweiten Trend – insgesamt mehr Frauen als Männer Selbstmord.[104]
Vielfach wurde bereits gemutmaßt, dass dieser dramatische Anstieg von Selbstmorden eine Konsequenz der Gesetzesverschärfung sei.[105] Häufig wird der Selbstmord von Frauen als direkte Reaktion auf den familiären Druck angesehen. Durch die nunmehr strengen Gesetze, die Ehrenmorde „weniger zulässig machen“,[106] gehen viele Familien dazu über, die Mädchen und Frauen in den Selbstmord zu treiben. Auf diesem Wege wird vermieden, dass männliche Familienangehörige die Tat ausführen und im Anschluss daran lange Haftstrafen im Gefängnis verbüßen müssen.
Die UN-Sonderberichterstatterin zum Thema Gewalt gegen Frauen, Yakin Ertürk, ging dem Verdacht nach, dass es sich vielfach um als Selbstmord getarnte Ehrenmorde handeln könnte. In ihrem im Januar 2007 veröffentlichten Bericht resümiert Yakin Ertürk, dass die patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen und die damit einhergehenden Menschenrechtsverletzungen wie etwa Zwangs- und Frühehen und Häusliche Gewalt häufig gewichtige Faktoren sind, die zu der hohen Selbstmordrate von Frauen beitragen.[107] Zwar ließe sich die Todesursache im Nachhinein selbstverständlich nicht immer mit letzter Sicherheit klären. Dennoch deuten die Umstände vielfach darauf hin, dass die Frauen von Familienmitgliedern in den Tod getrieben wurden.[108] So werden etwas Mädchen oder Frauen, die eine Ehrverletzung begangen haben, mit einem Strick, einer geladenen Pistole oder Gift in einen Raum gesperrt. – Allein gelassen

---

[102] Amnesty International: Türkei. Chronik eines angekündigten Todes. In: ai-Journal Juni 2004.
[103] Schlötzer, Christine: Wie Gewalt ein Leben zerschneiden kann.“ In: Süddeutsche Zeitung, 19.01.2004.
[104] UN Human Rights Council: Implementation of General Assembly Resolution 60/251 of 15 March 2006 entitled „Human Rights Council“ - Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, Its Causes and Consequences, Yakin Ertürk, Addendum, Mission to Turkey, 5 January 2007, A/HRC/4/34/Add.2.
[105] Gottschlich, Jürgen: Ehrenmorde als Selbstmorde getarnt. Spiegel Online, 05.06.2006.
[106] Freedom in the World-Turkey 2008: published 2 July 2008, (http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?year=2008&country=7508&pf).
[107] News 24: Probe „honour suicides“ – UN, 01.06.2006, news24.com.
[108] WLUML: Turkey – UN investigates „forced suicides“, 25.05.2006.

mit der Aufforderung, der Ehre genüge zu tun. In anderen Fällen werden Stürze aus dem Fenster oder vom Balkon als Todesursache angegeben. In einem solchen Fall, in dem zunächst geltend gemacht wurde, dass Mädchen sei in die Tiefe gestürzt, wurde im Rahmen späterer Untersuchungen eine Kugel im Körper der Betroffenen gefunden.
Insgesamt geht der Trend immer mehr dahin, Morde aus verletzter Ehre als Selbstmorde zu tarnen.[109]

### c) Zwangsheirat

Insbesondere in den östlichen und südöstlichen Regionen der Türkei ist Zwangsheirat noch immer sehr weit verbreitet. Dabei ist es nicht ungewöhnlich, dass die Zwangsehe zwischen Anverwandten (etwa Cousin und Cousine) geschlossen wird, um die Familienbande zu stärken und zugleich dafür zu sorgen, dass der Besitz in der Familie bleibt.
Insbesondere in den ländlichen Gegenden Ostanatoliens ist es für Mädchen und Frauen sehr schwierig, sich gegen eine Zwangsheirat zur Wehr zu setzen. Denn den Stammesbräuchen entsprechend sind sie zunächst das Eigentum ihres Vaters und gehen nach der Ehe in den Besitz des Ehemannes über. Wiedersetzen sie sich dem sozialen Druck des Stammes oder der Gesellschaft, so setzen sie sich zugleich dem erheblichen Risiko aus, Opfer eines Ehrenmordes zu werden. Denn der Widerstand gegen eine Zwangsheirat wird als Verstoß gegen die geltenden Verhaltensnormen angesehen und stellt daher eine Verletzung der Familienehre dar. Auch der Verlust der Jungfräulichkeit durch Vergewaltigung stellt einen Ehrverlust dar. Von der Familie kann die Betroffene keinerlei Unterstützung erwarten. Als gängige Handlung in Fällen von Vergewaltigung gilt, die Frau umzubringen, sie in den Selbstmord zu treiben oder mit ihrem Vergewaltiger zu verheiraten, so Cigdem Karahan, Psychologin im Frauenberatungszentrum Epi-Dem im südostanatolischen Diyarbakir.[110]

#### aa) Polygynie

Laut einer Studie über Eheschließungen und Familienstruktur in den kurdischen Gebieten, die von Dr. Rüstum Erkal, dem Leiter des Fachbereiches Soziologie an der Dicle-Universität in Diyarbakir, erstellt wurde, ist die Polygynie eine immer noch verbreitete Tradition.[111] Überwiegend handelt es sich nach seinen Erkenntnissen um die Ehe eines Mannes mit zwei Frauen.

#### bb) Berdel

Eine spezielle Form der Zwangsheirat stellt der Austausch von Bräuten zwischen zwei Familien dar. Diese „Berdel“ genannte Praxis ist weniger verbreitet, aber dennoch existent. Sie dient häufig dazu, bereits lang andauernde Streitigkeiten beizulegen. Im anderen Zusammen-

---

[109] Höhler, Gerd: Türkische Regierung kämpft gegen „Ehrenmord“, Frankfurter Rundschau, 14.08.2006; BBC NEWS: UN probes Turkey „forced suicide“, 24.05.2006 (http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/5010892.stm) [13.01.2009].
[110] Zick, Tobias: Der Liebe Tod – Weil die Türkei Ehrenmorde härter bestraft, drängen Angehörige die Frauen nun zum Selbstmord, Der Tagesspiegel, 19.12.2006.
[111] Studie zu Ehe und Familienstruktur in Kurdistan, ANF, 29.10.2005, ISKU.

hang erfolgt der Austausch von Bräuten zwischen zwei Familien auch zum Zwecke, die Zahlung eines Brautpreises zu umgehen.[112] Insgesamt verstärkt die Tradition des Brautpreises den Status der Frauen als Eigentum des Vaters und später des Ehemannes.

## IV. Traditionsbedingte Gewalt in Deutschland

Ehrverbrechen – lange Zeit ein Begriff, bei dessen Nennung der Fingerzeig wie selbstverständlich in Richtung des Vorderen Orients ging, bei dessen Erwähnung sich die Augen automatisch auf die Länder des Nahen und Mittleren Ostens richteten.
Tatsächlich handelt es sich bei den mindestens 5000 Mädchen und Frauen, die laut einer Studie der Vereinten Nationen jährlich im Namen der Ehre umgebracht werden jedoch längst schon nicht mehr allein um Frauen aus den genannten Gebieten. Insbesondere im Zuge der voranschreitenden Migration wird diese Form der Menschenrechtsverletzung zu einem globalen Problem. Durch ihren Einzug in die westlichen Demokratien bewegt sie sich aus dem Schatten der Peripherie ins Rampenlicht der Weltöffentlichkeit.
Doch obwohl die genannten Formen traditionsbedingter Gewalt sämtlich gegen internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte verstoßen, blieb der Aufschrei der Öffentlichkeit lange Zeit aus. Zu tief saß insbesondere in Deutschland der Glaube, dass ein multikulturelles Miteinander sich automatisch einstellen würde, wenn man ihm nur etwas Zeit gäbe. Zu weit verbreitet war die falsch verstandene Toleranz gegenüber anderen Kulturen, die es ermöglichte, Mädchen und Frauen unter dem Deckmantel der Tradition zu misshandeln, zwangszuverheiraten oder gar zu ermorden. Zu gängig war die Politik des „sich-nicht-Einmischens“ aus Angst davor, sich dem Vorwurf des Rassismus auszusetzen.

Obwohl auch in Europa, innerhalb der deutschen Grenzen Mädchen und Frauen in MigrantInnenfamilien im Namen von Ehre und Tradition unterdrückt, misshandelt, zwangsverheiratet oder sogar ermordet werden, begann erst Ende der 1990er Jahre im Zuge eines Ehrenmordes in Schweden auch in Europa die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema.
In Deutschland wurde das Thema lange Zeit gar nicht diskutiert. Als der Bundestag in einem Antrag im Jahr 2001 die Bundesregierung aufforderte, international gegen Verbrechen im Namen der Ehre vorzugehen, wurden 13 Länder genannt, in denen diese Verbrechen vorkommen. Deutschland wurde in diesem Zusammenhang nicht einmal erwähnt.[113]
Im Jahr 2004 gelangte die Thematik dann jedoch aufgrund unterschiedlicher Faktoren in die öffentliche Diskussion. Eine ausführliche Berichterstattung über die Ermordung des niederländischen Regisseurs Theo van Gogh führte zu einer verstärkten Diskussion über Integrationsdefizite und Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Mädchen aus patriarchalischen Familienstrukturen. In diesem Zusammenhang veröffentlichte das Magazin Spiegel einen Artikel mit dem Titel „Allahs rechtlose Töchter“. [114] Der Artikel beschreibt die Unterdrückung von Migrantinnen in Deutschland. Erneuten Aufwind erhielt die Diskussion mit der Frage um den Beitritt der Türkei – und damit eines Landes, in dem Mädchen und Frauen im Namen der Ehre zur Ehe gezwungen oder getötet werden – in die Europäische Union.[115]

---

[112] UN Human Rights Council: Implementation of General Assembly Resolution 60/251 of 15 March 2006 entitled „Human Rights Council“ - Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, Its Causes and Consequences, Yakin Ertürk, Addendum, Mission to Turkey, 5 January 2007, A/HRC/4/34/Add.2.
[113] Antrag des deutschen Bundestages: Im Namen der „Ehre“ - Gewalt gegen Frauen weltweit ächten. 14. Wahlperiode. Drucksache 14/7457, 13.11.2001.
[114] Der Spiegel: „Allahs rechtlose Töchter. Muslimische Frauen in Deutschland“, 47/15.11.2004, S. 60-94.
[115] Frankfurter Allgemeine Zeitung: Polizeigewerkschaft lehnt EU-Beitritt der Türkei ab, 08.09.2005.

Im Jahr 2005 kam dem Thema Ehrenmord aufgrund der Ermordung der 23-jährigen in Deutschland geborenen Türkin Hatun Sürücü immense mediale Präsenz zu. Die Brisanz des Themas zeigte sich dadurch, dass es auf allen Ebenen diskutiert wurde – sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf politischer Ebene wurde die Forderung nach einem adäquaten Umgang mit dem Thema laut. In diesem Rahmen wurde die Problematik der Ehrverbrechen nicht nur in das Licht der Öffentlichkeit gerückt, sondern hielt auch verschärft Einzug in den politischen Diskurs.

Trotz der Tatsache, dass Ehrverbrechen mittlerweile anerkanntermaßen eine Menschenrechtsverletzung darstellen, die auch innerhalb der Grenzen Deutschlands verübt wird, gibt es keine offiziellen, bundesländerübergreifenden Daten und Statistiken hinsichtlich der Ausmaße der in Deutschland verübten Verbrechen dieser Art. Einzelne Organisationen, die mit der Thematik befasst sind, haben Studien oder Teiluntersuchungen zu dem Thema erstellt, die sich aber nur auf einen kleinen Prozentsatz der Bevölkerung beziehen.

Die anonyme Schutzeinrichtung Papatya hat mit Unterstützung von TERRE DES FEMMES e.V. Fälle von Ehrenmorden und versuchten Ehrenmorden aus der Presse zusammengetragen. Ergebnis der Auswertung war, dass in den Jahren von 1996 bis Sommer 2005 in Deutschland 53 Morde im Namen der Ehre verübt wurden.[116] Da Ehrenmorde häufig als „Eifersuchtsdramen“ oder „Familientragödien“ bezeichnet werden, ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen ermittelten Zahlen nur um einen Bruchteil der tatsächlich in Deutschland verübten bzw. versuchten Ehrenmorde handelt.

Eine Umfrage in 50 Einrichtungen aus dem Jugendhilfe- und Migrationsbereich im Jahr 2002 hat ergeben, dass allein in Berlin 230 Mädchen und Frauen jährlich von Zwangsheirat betroffen sind. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer wesentlich höher anzusiedeln ist, da eine Vielzahl der Fälle nicht erfasst werden kann, weil sich die Betroffenen aus Angst vor den Konsequenzen nicht an Beratungsstellen wenden.

Im Rahmen der Studie „Lebenssituationen, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Sommer 2004 wurden u.a. in einer nicht repräsentativen Teilstudie 397 türkische Migrantinnen nach Gewalterfahrungen befragt. Von den Befragten gaben 49 % an, bereits körperliche und / oder sexuelle Gewalt erlebt zu haben. Auffällig war in diesem Zusammenhang, dass insbesondere die türkischen Migrantinnen oftmals besonders schwere Formen der Gewalt erlitten hatten, die vom Verprügeln über Würgen bis zur Bedrohung mit einer Waffe bzw. der Drohung mit dem Tod reichten.[117]
Im Rahmen dieser Erhebung gaben auch knapp 150 türkische Migrantinnen Auskunft zum Thema Zwangsheirat. Von den 143 Befragten, die mit einem türkischen Partner verheiratet waren oder sind, gaben circa drei Viertel an, den Partner vor der Eheschließung kennen gelernt zu haben. Bei einem Viertel der Befragten war dies nicht der Fall. Etwa die Hälfte der Frauen erklärte, der Partner sei von Verwandten ausgewählt worden. 17 % der Frauen hatten zum Zeitpunkt der Eheschließung das Gefühl, zur Ehe gezwungen zu werden.[118]

---

[116] Papatya (Hrsg.): Verbrechen im Namen der Ehre in Deutschland. Ehrenmorde, versuchte Morde und Körperverletzungsdelikte. Materialsammlung: Zeitraum: 1996-2005. Papatya, Berlin, 2005.
[117] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Lebenssituationen, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Sommer 2005, S. 28 (erhältlich unter: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de).
[118] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Lebenssituationen, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, 2005, S. 29.

Zudem erstellte TERRE DES FEMMES e.V. zum Jahresabschluss 2007 eine Übersicht zu den Fällen von Zwangsheirat und / oder Gewalt im Namen der Ehre, die in jenem Jahr von der Organisation betreut wurden. Danach meldeten sich im Jahr 2007 insgesamt 173 Personen bei TERRE DES FEMMES e.V., die von Zwangsheirat und/oder Gewalt im Namen der Ehre direkt betroffen waren oder sich im Namen einer ihnen bekannten Person zur Thematik beraten ließen. Dabei war die sogenannte Ferienverheiratung mit 48 Fällen die am häufigsten registrierte Form der Zwangsehe. In insgesamt 46 der betreuten Fälle schilderten die Betroffenen zudem, dass sie Opfer von Gewalt im Namen der Ehre seien oder bereits Morddrohungen erhalten hatten. Häufig handelte es sich bei den Betroffenen um Mädchen oder junge Frauen, die einen Freund hatten, sich westlich kleideten oder sich auf andere Art und Weise gegen die traditionelle Lebensweise der Eltern auflehnten. Es ist davon auszugehen, dass auch in diesen Fällen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Frauen zu einem späteren Zeitpunkt zwangsverheiratet werden sollen bzw. dass eine solche Heirat bereits geplant ist und von den Betroffenen im Verlauf der Beratung nicht erwähnt wurde.

Studien und Teiluntersuchungen zu diesem Themenbereich weisen regelmäßig darauf hin, dass die Dunkelziffer weit über den erhobenen Zahlen liegen dürfte. Hierfür gibt es unterschiedliche Gründe. Häufig nehmen die Betroffenen keinen Kontakt zu Beratungsstellen oder Schutzeinrichtungen auf, weil sie Angst vor den Konsequenzen haben.
Insbesondere Mädchen und Frauen, die als Importbraut nach Deutschland gekommen sind, schalten trotz massiver Verletzungen und Gewalteinwirkungen nur selten die Polizei ein. Häufig kann dies auf ein Misstrauen gegenüber der Polizei und anderen staatlichen Behörden zurück geführt werden, was auf die Erfahrungen der Betroffenen im Herkunftsland zurück zu führen ist. Denn in den Herkunftsländern werden familiäre Gewalt und Ehrverbrechen oftmals als innerfamiliäre Angelegenheit betrachtet, bei der die Polizei nicht interveniert. Vielmehr werden die Frauen, die sich hilfesuchend an die Polizei wenden, von dieser häufig zur Familie zurück gebracht.
Hinzu kommt die Traumatisierung der Betroffenen, die durch die Zwangsheirat und die damit einhergehenden Vergewaltigungen auftritt. Sie führt meist dazu, dass die Mädchen und Frauen sich in ihr Schicksal ergeben, die Misshandlungen aushalten und in der Gewaltsituation verbleiben, da sie die Möglichkeit Hilfe zu bekommen für sehr gering halten.
Vor der Möglichkeit, in einem Frauenhaus oder einer anonymen Schutzeinrichtung Schutz zu suchen, schrecken die Frauen häufig zurück, da solche Einrichtungen in den Herkunftsländern dem Stigma unterliegen, als Auffangstelle für „gefallene“ Frauen zu dienen. Für die sogenannten Importbräute wird der Ausbruch aus der Zwangsehe zusätzlich dadurch erschwert, dass sie in der Regel durch die Schwiegerfamilie vollkommen von der Außenwelt abgeschottet werden und keinerlei Möglichkeiten haben, die deutsche Sprache zu erlernen, eine Schule zu besuchen oder sich in das soziale Leben zu integrieren. Dementsprechend haben sie keinerlei Möglichkeiten, das bestehende Beratungs- und Hilfeangebot wahrzunehmen.
Darüber hinaus sind selbst diejenigen Importbräute, die nicht in dieser massiven Form durch die Schwiegerfamilie von der Außenwelt abgeschottet werden, in den ersten zwei Jahren aufenthaltsrechtlich von ihrem Ehemann abhängig, sodass sie zumindest während dieses Zeitraumes vor die qualvolle Entscheidung gestellt werden, entweder weiterhin die Gewalt zu ertragen oder das Risiko einzugehen, in das Herkunftsland abgeschoben zu werden, wo der Ehrverlust, der durch die Trennung vom Ehemann hervorgerufen wird, dann jedoch durch die Familie geahndet wird.
Auch in Deutschland aufgewachsene Migrantinnen, die gegen ihren Willen verheiratet werden, scheuen häufig davor zurück, die Polizei einzuschalten. Ihre Zurückhaltung beruht oftmals auf Angst vor Bedrohungen durch Familienangehörige und auf der grundsätzlichen Scheu davor, sich gegen die eigene Familie aufzulehnen.

## 1. Die Rechtslage in Deutschland

Nachdem Ehrverbrechen mittlerweile auch in Deutschland Thema des öffentlichen Diskurses sind, stellt sich die Frage, inwieweit der Gesetzgeber Konsequenzen gezogen hat, wie sich also die Rechtslage in Deutschland zu dieser Thematik darstellt.

### a) Das Strafrecht

In Deutschland werden Morde, die aus Ehrmotiven begangen werden, entweder als Totschlag im Sinne des § 212 StGB oder als Mord im Sinne des § 211 StGB geahndet. Die Androhung eines Ehrverbrechens wird unter den allgemeinen Straftatbestand der Bedrohung gemäß § 241 StGB gefasst.
In Einzelfällen problematisch war bei Ehrenmorden allerdings die Einordnung des Tatmotivs „Ehre“ in den Mordtatbestand und damit die Realisierung der im Vergleich zum Totschlag höheren Strafandrohung. So hatte etwa das Landgericht Frankfurt Main einen Mann, der seine in Deutschland geborene Frau mit 48 Messerstichen getötet hatte, als sie sich nach jahrelanger Gewaltanwendung von ihm trennen wollte, nur wegen Totschlages verurteilt, da nicht auszuschließen gewesen sei, dass dem Täter „aufgrund seiner anatolischen Wertvorstellungen“ die Niedrigkeit seiner Beweggründe nicht bewusst gewesen sei.
Dieses Urteil hat der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs jedoch mit seiner Entscheidung vom 28.01.2004 als rechtsfehlerhaft aufgehoben und sich damit deutlich von der Einschätzung des Landgerichts Frankfurt sowie einiger anderer Landgerichte in ähnlich gelagerten Fällen distanziert. Das Urteil des Landgerichts Frankfurt wurde mit der Begründung, dass „Die Erwägungen, mit denen das Landgericht das Vorliegen der subjektiven Erfordernisse des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe verneint hat, (...) der rechtlichen Prüfung (...) nicht stand“ halten, aufgehoben.[119] Durch diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof erneut bestätigt, dass es bei der Gesamtwürdigung, ob ein Tötungsmotiv objektiv als niedrig einzustufen ist, nicht auf die Herkunft des Täters ankommt; vielmehr ist das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe nach hiesigen Wertvorstellungen zu beurteilen.[120]

Kritik an dem Umgang des Gesetzgebers mit der Problematik der Ehrverbrechen wird insbesondere dahingehend geäußert, dass Ehrverbrechen bislang nicht als eigenständige Tatbestände in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurden. Zwar ist Zwangsheirat seit Herbst 2004 als besonders schwerer Fall der Nötigung explizit in § 240 IV Nr.1 StGB aufgeführt und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren geahndet werden. Dennoch handelt es sich auch hierbei allein um die Ergänzung eines bereits bestehenden und nicht um einen eigenständigen Tatbestand.
Begründet wird die Forderung nach eigenständigen Tatbeständen für Ehrenmord und Zwangsheirat – wie im übrigen auch für weibliche Genitalverstümmelung – insbesondere mit der Außenwirkung, die dadurch erzielt wird, dass eine solche Tat explizit im Gesetz unter Strafe gestellt wird. Es würde dadurch ausdrücklich unterstrichen, dass es sich bei Ehrverbrechen um ein strafwürdiges Unrecht handelt und nicht um eine tolerable Tradition.

---

[119] Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28.01.2004, AZ: 2 StR 452/03; BGH: Tötungsmotiv aus fremder soziokultureller Wertvorstellung, NJW 2004, S. 1467.
[120] BGH: Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe auch bei fremden kulturellen Wertvorstellungen?, NJW – Spezial 2004, Heft 2, S. 88.

**b) Das neue Zuwanderungsgesetz**

Das am 01. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz (AufenthG) enthält Vorschriften zu Einreise und Aufenthalt von Ausländern in das Bundesgebiet, zu möglichen Aufenthaltszwecken sowie zur Aufenthaltsbeendigung und zum Asylverfahren.
Positiv zu bewerten ist, dass das Zuwanderungsgesetz in seiner jetzigen Fassung frauenspezifische bzw. nichtstaatliche Verfolgungsgründe als Asylgrund zumindest beim sogenannten „kleinen Asyl" aufgenommen hat, vgl. § 60 I 3 AufenthG. Theoretisch ermöglicht es diese Regelung, dass Frauen, die von Ehrenmord betroffen sind, in Deutschland Asyl zuerkannt wird.
Die Schwierigkeit in diesen Fällen ist jedoch darin zu sehen, dass es den Betroffenen obliegt, diese Verfolgung zu beweisen. Insbesondere in Fällen von Ehrverbrechen, in denen die Gefahr von der Familie und damit von nicht-staatlichen Akteuren ausgeht, was die Einschränkungen des § 60 I S. 4 c) nach sich zieht, ist es überaus schwierig, diesem Erfordernis zu entsprechen. Folglich ist es für Mädchen und Frauen, die vor Ehrverbrechen nach Deutschland fliehen, sehr schwierig, Asyl zu erlangen.
Insbesondere für Betroffene von Zwangsheirat, die im Sinne der Familienzusammenführung nach Deutschland kommen, stellen zudem die Voraussetzungen des § 31 AufenthG eine große Hürde dar. Aufenthaltsrechtlich sind sie in den ersten zwei Jahren von ihrem Ehemann abhängig. Gemäß § 31 I AufenthG müssen sie mindestens zwei Jahre in Deutschland mit ihrem Ehemann rechtmäßig verheiratet sein, bevor sie ein unabhängiges Aufenthaltsrecht beantragen können. Dabei besteht für ihr Aufenthaltsrecht das Erfordernis der Ausübung der ehelichen / familiären Lebensgemeinschaft. Zeiten des Getrenntlebens werden bei der Berechnung dieser zweijährigen Ehezeit folglich nicht berücksichtigt.[121] Zwar findet sich in § 31 II AufenthG eine Härtefallregelung. Diese wird in der Praxis jedoch sehr restriktiv angewendet.[122] Das hat zur Konsequenz, dass die Frauen oftmals vor die qualvolle Entscheidung gestellt werden, entweder von ihrem Ehemann misshandelt und missbraucht oder aber ins Herkunftsland (falls § 60 I keine Anwendung findet) geschickt zu werden, wo sie bei ihrer Rückkehr der Gefahr ausgesetzt sind, Opfer eines Ehrenmordes zu werden, da sie durch die Trennung vom Ehemann die Ehre der Familie verletzt haben.

In Fällen der sogenannten Ferienverheiratung besteht zudem die Gefahr, dass bei Mädchen und Frauen, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, das Aufenthaltsrecht erlischt und somit die Wiedereinreise nach Deutschland unmöglich wird. § 51 I Nr. 7 AufenthG sieht ein Rückkehrrecht nur dann vor, wenn die Wiedereinreise nach Deutschland innerhalb von sechs Monaten erfolgt. Da den Familienangehörigen der Betroffenen jedoch bewusst ist, dass die Ehe gegen den Willen der Betroffenen geschlossen wird, treffen sie in der Regel Vorkehrungen, die es den Mädchen und Frauen unmöglich machen, nach Deutschland zurück zu kehren. In zahlreichen Fällen wird den Betroffenen nach der Einreise ins Herkunftsland der Pass und, wenn vorhanden, Geld und Handy abgenommen. Darüber hinaus werden sie permanent von der Familie überwacht. Eine Rückkehr erscheint daher in vielen Fällen nahezu aussichtslos, insbesondere innerhalb des kurzen Zeitraums von nur sechs Monaten.

---

[121] Freudenberg, Dagmar: Verfangen im Netz des Aufenthaltsrechts. Aufenthaltsrechtliche Liberalisierungen als zentraler Bestandteil von Präventions- und Interventionsstrategien. S. 250, In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland, Berlin, April 2007.
[122] TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): Studie - Ehrenmord, TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2005.

### c) Schutzmaßnahmen

Das am 01. Januar 2002 in Deutschland in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GewSchG) ermöglicht es Mädchen und Frauen, bei Bedrohung gesetzlich vorgesehene Schutzanordnungen zu beantragen. So sieht § 1 I GewSchG beispielsweise vor, dass das Gericht dem potentiellen Täter untersagen kann, sich der Betroffenen oder ihrer Wohnung zu nähern oder auf andere Weise Kontakt zur Betroffenen aufzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Ordnungsgeld verhängt oder der Täter wird in Gewahrsam genommen. Der Erfolg solcher Maßnahmen ist jedoch entscheidend abhängig davon, dass sich der Täter von den gesetzlichen Konsequenzen abschrecken lässt. Für Frauen, die der Gefahr ausgesetzt sind, Opfer eines Ehrenmordes zu werden, sind diese Maßnahmen in der Regel unzureichend, da den Tätern in der Regel die Widerherstellung der Familienehre wichtiger ist als der finanzielle Verlust oder der (vorübergehende) Verlust der eigenen Freiheit.

Auch auf Länderebene finden sich vergleichbare Regelungen. So kann die Polizei beispielsweise entsprechend der Vorschrift des § 34 a I 1 PolG NRW „eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus der unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen."

Für minderjährige Mädchen, die von Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind, besteht die Möglichkeit, Jugendhilfemaßnahmen zu beantragen, sofern sie sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhalten. In derart gelagerten Fällen ist es häufig notwendig, die Mädchen aus der Familie herauszunehmen und sie in einer anonymen Schutzeinrichtung unterzubringen. Problematisch ist hierbei, dass die junge Frau – sofern sie im Zuge der Familienzusammenführung nach Deutschland gekommen ist – ihren Aufenthaltsstatus verliert, wenn sie den Familienverband verlässt. Dies hat zur Folge, dass sie mit Erreichen der Volljährigkeit abgeschoben wird.

Theoretisch besteht für Betroffene von Gewalt im Namen der Ehre die Möglichkeit, sich in ein Zeugenschutzprogramm aufnehmen zu lassen oder eine Namensänderung vorzunehmen.[123] In der Regel müssen dazu jedoch spezielle Voraussetzungen vorliegen, wodurch die praktische Relevanz dieser Schutzmaßnahmen für die Betroffenen häufig sehr gering ist.

## 2. FGM in Deutschland

Nach Berechnungen der Frauenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES e.V. betrug im Jahr 2005 die Gesamtzahl der in Deutschland lebenden von Genitalverstümmelung betroffenen Frauen und gefährdeten Mädchen 23.361.[124] Dabei ist anzunehmen, dass es sich hierbei um eine Untergrenze handelt, da ein Teil der MigrantInnen nicht von offiziellen Statistiken erfasst wird, da er sich ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhält.
Angesichts dieses Ausmaßes stellt sich auch hier die Frage, wie mit den TäterInnen rechtlich verfahren wird.

[123] TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Studie Ehrenmord, TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2005.
[124] TERRE DES FEMMES/Gruber, Franziska: Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2005.

### a) Das Strafrecht

Ebenso wie für Ehrenmord und Zwangsheirat wird vielfach auch für weibliche Genitalverstümmelung mit der selben Begründung ein eigener Straftatbestand gefordert. Dieser Forderung ist der Gesetzgeber bislang jedoch nicht nachgekommen. Vielmehr wird eine in Deutschland durchgeführte Genitalverstümmelung gemäß der Körperverletzungstatbestände der §§ 223 ff. StGB geahndet.
Neben den Personen, die den Eingriff vornehmen, zu ihm anstiften, an einem solchen Eingriff teilnehmen oder ihn ungeachtet ihrer Fürsorge- bzw. Aufsichtspflicht dulden, können auch Ärzte, die eine weibliche Genitalverstümmelung vornehmen, strafrechtlich belangt werden. Gegen sie kann gemäß § 70 I StGB ein Berufsverbot von bis zu fünf Jahren verhängt werden.
Problematisch sind die Fälle, in denen die Mädchen zur Verstümmelung ins Ausland gebracht werden. Sofern die Betroffene die deutsche Staatsbürgerschaft hat und der Eingriff in dem Land, indem er vorgenommen wird, unter Strafe gestellt ist, eröffnet § 7 I StGB die Möglichkeit, die im Ausland vollzogene Tat in Deutschland zu bestrafen, ansonsten greift u.U. § 7 II StGB. Darüber hinaus stellt es eine Verletzung der Fürsorgepflicht nach § 171 StGB dar, wenn die Eltern eine im Ausland verübte Genitalverstümmelung nicht verhindern (ggf. wiederum in Verbindung mit § 7 StGB).
Weder die Betroffene, noch deren Eltern können wirksam in die Vornahme eines solchen Eingriffs einwilligen, da die Verstümmelung regelmäßig als Misshandlung und Gesundheitsschädigung anzusehen und im Hinblick auf § 228 StGB auch nicht durch die Einwilligung von Sorgeberechtigten gerechtfertigt ist.[125]

### b) Zuwanderungsgesetz

Das neue Zuwanderungsgesetz begründet auch bei Verfolgung, die allein an das Geschlecht angeknüpft ist, den Flüchtlingsstatus und enthält Regelungen bei nichtsstaatlicher Verfolgung (vgl. § 60 I AufenthG). Ein erheblicher Fortschritt im Vergleich zu vorherigen Regelungen ist darin zu sehen, dass das Merkmal „Geschlecht“ in den Wortlaut des § 60 Abs.1 AufenthG aufgenommen wurde. Dadurch sind alle frauenspezifischen Verfolgungen als asylerheblich zu berücksichtigen, ohne dass das Erfordernis weiterer Merkmale besteht.
Regelmäßig geht die Verfolgung durch Genitalverstümmelung von nichtstaatlichen Akteuren aus. Die Staaten, in denen FGM praktiziert wird, sind häufig weder bereit noch dazu in der Lage, effektiven Schutz vor dieser Rechtsverletzung zu bieten, sodass in diesen Fällen der Anwendung des Zuwanderungsgesetzes nichts im Wege steht. Bestehen bleibt für die Betroffenen jedoch – ähnlich wie in den Fällen von Ehrenmord und Zwangsheirat – das Problem der Glaubhaftmachung der geschlechtsspezifischen Verfolgung.[126]

## V. Ein Einzelschicksal in Deutschland

Bei in Deutschland lebenden Migrantinnen, die von traditionsbedingter Gewalt betroffen sind, kommen häufig viele unterschiedliche Aspekte zusammen, die ihre Situation erschweren.
Neben den tatsächlichen Gewalterfahrungen, die sie durchleben, spielt mangelnde Integration eine Rolle, wodurch es den Betroffen erschwert wird, Hilfe von Außen in Anspruch zu neh-

[125] Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 2006, S. 1393.
[126] TERRE DES FEMMES/Gruber, Franziska: Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2005.

men. Dazu kommt die Mentalität, die die Mädchen und Frauen oftmals lange ihr Schicksal erdulden lässt, bevor sie sich entscheiden, das ihnen angetane Unrecht öffentlich anzuprangern. Schließlich stellen auch in Deutschland bestehende Gesetze in Verbindung mit fehlender Aufklärung über traditionsbedingte Gewalt, ihre Ausmaße, Formen und Konsequenzen für die Betroffenen oftmals eine nahezu unüberwindliche Hürde dar.
Anhand eines Einzelschicksals soll exemplarisch verdeutlicht werden, wie schwierig es sein kann, als in Deutschland lebende Betroffene ohne deutsche Staatsbürgerschaft aus einer Gewaltsituation auszubrechen. Zugleich verdeutlicht dieser Fall, dass die enge Zusammenarbeit zwischen Anwälten, Behörden und Nichtregierungsorganisationen unabdingbar ist, um effektiv Hilfe zu leisten. Nicht zu letzt soll dieses Einzelschicksal aber auch zeigen, dass es möglich ist, denen zu helfen, die sich gegen Gewalt und Unterdrückung und für ein freies und selbstbestimmtes Leben entscheiden.

So wie im Falle der 26-jährigen Syrerin, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kam. Im Alter von 21 Jahren heiratete sie. Die Ehe dauerte **fast** zwei Jahre. Ihr Mann war ihr gegenüber gewalttätig, er demütigte sie, nahm ihr den Arbeitsverdienst und den Familienschmuck weg und hielt sie als moderne „Haussklavin“. Sowohl der Ehemann als auch die Schwiegerfamilie streuten gegenüber der in Syrien verbliebenen Familie der Betroffenen das Gerücht, die Betroffene habe ein Verhältnis mit ihrem Deutschlehrer, womit der Ehemann seine Bestrebungen begründete, seine Frau möglichst bald zurück nach Syrien zu schicken.
Für die Betroffene hätte die Rückkehr nach Syrien jedoch keinesfalls den Ausweg aus ihrem Martyrium bedeutet, sondern viel mehr den sicheren Tod. Denn nach traditionellem Verständnis bedeutet schon die Scheidung für die Familie einen Ehrverlust. Hinzu kamen in diesem Fall die unzutreffenden Gerüchte über ein vermeintliches außereheliches Verhältnis.
Dass die Betroffene bei einer Rückkehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Opfer eines Ehrenmordes geworden wäre, lässt sich auch daran erkennen, dass ihr aus dem Familienkreis bereits zugetragen worden war, dass sie die Rückkehr nach Syrien nicht überleben würde, weil sie Schande über die Familie gebracht habe. Offenbar hatte ihr zudem einer ihrer beiden Brüder zwei Tage vor der Hochzeit wörtlich gesagt, wenn sie sich scheiden lasse und nach Syrien zurückkäme, würde sie keine zwei Tage mehr leben...
Die Aufenthaltserlaubnis der Betroffenen wurde nicht verlängert.

Daraufhin wurden Rechtsanwälte, TERRE DES FEMMES e.V. sowie andere Behörden und Organisationen tätig. Neben der rechtlichen Würdigung des Falles war es vor allem wichtig, über die tatsächliche Situation in Syrien im Allgemeinen und die Situation der Betroffenen bei einer Rückkehr nach Syrien im Besonderen aufzuklären.
TERRE DES FEMMES e.V. nahm dies zum Anlass um eine Stellungnahme zu erstellen, die in das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eingebracht wurde. In dieser Stellungnahme gelang es glaubhaft darzustellen, dass die Betroffene bei einer Rückkehr nach Syrien mit hoher Wahrscheinlichkeit Opfer eines Ehrenmordes werden würde. Denn Frauen in Syrien sind in der Regel von ihren männlichen Familienangehörigen abhängig, die auch die Entscheidungen für die Frauen treffen. Widersetzt sich eine Frau dem Willen eines Mannes, so hat sie nach traditioneller Auffassung die Ehre der Familie verletzt. Ebenfalls die Ehre der Familie verletzt hat eine Frau, die sich von ihrem Ehemann hat scheiden lassen. Eine „ehrenvolle“ Frau hat nach dieser Auffassung bei ihrem Mann zu bleiben, unabhängig davon, ob er sie misshandelt. Eine Scheidung wird in aller Regel der Frau angelastet. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der Äußerung des Bruders bestand für die Betroffene bei einer Rückkehr nach Syrien die akute Gefahr, Opfer eines Ehrenmordes zu werden.
Alternativ bestand die Gefahr, dass die Familie die Betroffene gleich nach ihrer Ankunft mit einem Mann zwangsverheiraten würde, um auf diese Weise die Schande der Scheidung mög-

lichst gering zu halten. Da eine geschiedene Frau nicht leicht zu verheiraten ist, sind häufig nur sehr viel ältere Männer dazu bereit, die Frau als zweite oder dritte Frau zu ehelichen.[127]
Dass die Betroffene sich nach einer Rückkehr allein und außerhalb der Familie eine Existenz aufbauen könnte, kann nahezu ausgeschlossen werden. Alleinstehende geschiedene Frauen sind gesellschaftlich stigmatisiert. Zudem haben sie kaum die Möglichkeit, sich vor den Übergriffen der Familie, die die Familienehre wieder herstellen will, zu schützen. Schutzeinrichtungen gibt es in Syrien kaum und es dürfte für eine alleinstehende Frau sehr schwierig sein, ohne den Familienverband eine Arbeit zu finden. Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat zudem festgestellt, dass ein Schutz alleinstehender Frauen durch staatliche Stellen in Syrien bei innerfamiliären Übergriffen praktisch nicht möglich ist und dass es keine inländischen Fluchtalternativen gibt.[128]

Nachdem der Aufenthalt der Betroffenen in Deutschland beendet werden sollte, da sie in Folge des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen war, ihre Ehe aber keine zwei Jahre Bestand hatte, wurde zunächst auf die rechtlichen Aspekte eingegangen.
Ehegatten, die im Zuge des Familiennachzuges nach Deutschland kommen, sind in den ersten zwei Jahren aufenthaltsrechtlich abhängig von dem in Deutschland lebenden Partner.
§ 31 I Nr.1 AufenthG sieht vor, dass die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht neben anderen Voraussetzungen nur dann für ein Jahr verlängert wird, wenn „die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat“. Da die Ehe der Betroffenen schon vor Ablauf von zwei Jahren geschieden wurde, fand § 31 I Nr.1 AufenthG keine Anwendung.
Es stellte sich dann jedoch die Frage, ob die Härtefallregelung des § 31 II AufenthG greifen könnte. Danach kann abweichend von Abs.1 von dem zweijährigen rechtmäßigen Bestand der Ehe abgesehen werden, „wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; [...]“.
Die Unzumutbarkeit konnte an dieser Stelle auf das diskriminierende Verhalten des Ehemannes zurückgeführt werden. Außerdem wären bei einer Rückkehr in das Herkunftsland schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt worden. – Diese Tatsache zu begründen halfen TERRE DES FEMMES e.V. und andere Organisationen mit Stellungnahmen und Gutachten.

Die Ausländerbehörde wurde angesichts des anwaltlichen Vortrages wiederholt zur Stellungnahme aufgefordert. Das Verfahren endete schließlich nach knapp zwei Jahren mit einer Anerkennung der besonderen Härte gemäß § 31 II AufenthG. Im Zuge dessen wurde der Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und die verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden eingestellt.

Der Ausgang des Verfahrens gibt Mut und Zuversicht. Dennoch sollte dieses Einzelschicksal nicht darüber hinweg täuschen, dass viele Betroffene den Weg aus der Unterdrückung nicht finden, nicht genügend Kraft aufbringen, um den Abnabelungsprozess durchzuziehen, vor einem Leben auf der Flucht und der lebenslangen Angst, von Angehörigen gefunden und getötet zu werden, zurückschrecken oder sich schlicht in ihr Schicksal fügen aus Unkenntnis über rechtliche Möglichkeiten, Wege und Chancen.

---

[127] Polygamy ist in Syrien erlaubt.
[128] Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oldenburg: Geschäftszeichen 11 A 436/06, 04.09.2006.

Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass auch in Deutschland weiterhin gezielt über traditionsbedingte Gewalt, ihr Ausmaß, die Formen und Konsequenzen für Betroffene aufgeklärt wird und die Gesellschaft sensibel mit diesen Themen umgeht. Denn bei einem ausländischen Bevölkerungsanteil von 8.8 % [129] sind auch Probleme, die bislang unter dem Deckmantel von Toleranz gegenüber anderen Kulturen toleriert wurden, längst schon ein Thema von gesamtgesellschaftlicher Brisanz, dem sich Gesellschaft und Politik gleichermaßen stellen müssen.

[129] Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Gebiet und Bevölkerung – Ausländische Bevölkerung, Stand: 31.12.2007, [http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab2.asp].

## VI. Literatur


Amnesty International: Carnage and Despair – Iraq five years on. AI Index: MDE 14/001/2008, März 2008.

Amnesty International: Infoblatt: Steinigungen im Iran, 10. Februar 2008.

Amnesty International: Iraq – AI appalled by stoning to death of Yezidi girl and subsequent killings. AI Index: MDE 14/027/2007, 27. April 2007.

Amnesty International: Iraq – Decades of suffering. Now women deserve better, AI Index: MDE 14/001/2005.

Amnesty International: Pakistan. Honour Killings of girls and women. AI Index: ASA 33/18/99, September 1999.

Amnesty International: Türkei. Chronik eines angekündigten Todes. In: ai-Journal Juni 2004.

Amowitz, Lynn: Human Rights Abuses and Concerns about Women's Health and Human Rights in Southern Iraq, in: Journal of American Medical Association, March 24/31, S. 1471-1479, 2004.

Antrag des deutschen Bundestages: Im Namen der „Ehre" - Gewalt gegen Frauen weltweit ächten. 14. Wahlperiode. Drucksache 14/7457, 13.11.2001.

Ateş, Seyran: Der Multikulti-Irrtum – Wie wir in Deutschland besser zusammenleben können, Ullstein Verlag, Berlin, 2007.

BBC NEWS: UN probes Turkey „forced suicide", 24.05.2006 (verfügbar unter: http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/5010892.stm).

Bellafronto, Catherine: Freedom House Report Syria, (verfügbar unter: www.freedomhouse.org/template.cfm?page=183).

Brandon, James/Hafez, Salam: Crimes of the Community – Honour-Based Violence in the UK, Centre for Social Cohesion, Trowbridge, 2008.

Bundesgerichtshof (BGH): Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe auch bei fremden kulturellen Wertvorstellungen?, NJW – Spezial 2004, Heft 2, S. 88.

BGH: Tötungsmotiv aus fremder soziokultureller Wertvorstellung, NJW 2004, S. 1467.

Bundeskanzleramt – Bundesministerin für Frauen, Medien und Regionalpolitik: Tradition und Gewalt an Frauen, Ferdinand Berger und Söhne, Österreich. Juli 2008.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Lebenssituationen, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Sommer 2005, (erhältlich unter: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland, Berlin, April 2007.

Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Bonn 1995.

Çelebi, Gülşen: Was ist ein Ehrenmord?, In: NJW 32/2008, 01.08.2008.

Der Spiegel: „Allahs rechtlose Töchter. Muslimische Frauen in Deutschland", 47/15.11.2004.

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oldenburg: Geschäftszeichen 11 A 436/06, 04.09.2006.

Frankfurter Allgemeine Zeitung: Polizeigewerkschaft lehnt EU-Beitritt der Türkei ab, 08.09.2005.

Freedom House: Freedom in the World, Country Report Iran, 2008, (verfügbar unter: http://www.freedomhouse.org/template.cfm?page=363&year=2008&country=7413).

Freedom House: Freedom in the World, Country Report Syria, 2008, (verfügbar unter http://www.freedomhouse.org/template.cfm?page=22&country=7499&year=2008).

Freedom House: Freedom in the World, Country Report Turkey, 2008: published 2 July 2008 (verfügbar unter: http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?year=2008&country=7508&pf).

Freiburg, Friederieke: Wer beim ersten Wurf tötet, bricht das Gesetz. Spiegel Online, 26.04.2008.

Freudenberg, Dagmar: Verfangen im Netz des Aufenthaltsrechts. Aufenthaltsrechtliche Liberalisierungen als zentraler Bestandteil von Präventions- und Interventionsstrategien. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland, Berlin, April 2007.

Gender Kompetenz Zentrum: „Traditionsbedingte Gewalt“ an Frauen, EU-Konferenz „Joint Action of Member States against Harmful Traditional Practices“, Brüssel, 28.03.2007. (verfügbar unter: www.genderkompetenz.info/aktuelles/archiv/eu_ratspraesidentschaft/oesterreichische/gewalt_gegen_frauen/)

Gendercide Watch: „Honour“ Killings and Blood Feuds, 2002, (verfügbar unter: www.gendercide.org/case_honour.html).

Gottschlich, Jürgen: Ehrenmorde als Selbstmorde getarnt. Spiegel Online, 05.06.2006.

Grundhöfer, Marei: Honour Crimes in Jordanien. Friedrich-Ebert-Stiftung, Amman, Oktober 2002.

Höhler, Gerd: Türkische Regierung kämpft gegen „Ehrenmorde“, Frankfurter Rundschau, 14.08.2006.

HomeOffice – UK Border Agency: Country of Origin Information Report: Iraq. UK Border Agency, Country of Origin Information Service, 15. August 2008, (verfügbar unter: www.homeoffice.gov.uk/rds/country_reports_iraq.html).

HomeOffice – UK Border Agency: Country of Origin Information Report: Syria. UK Border Agency, Country of Origin Information Service, 10. Oktober 2007, (verfügbar unter: www.homeoffice.gov.uk/rds/country_reports.html#countries).

HomeOffice – UK Border Agency: Country of Origin Information Report: Turkey. UK Border Agency, Country of Origin Information Service, 29. August 2008, (verfügbar unter: www.homeoffice.gov.uk/rds/country_reports.html#countries).

Human Rights Watch: Syria – World Report 2008 (verfügbar unter: www.ecoi.net/syrien-arabische-republik).

Human Rights Watch: The Last Holdouts – Iran and Saudi Arabia: Laws that treat children as adults, 10. September 2008, (verfügbar unter: www.hrw.org/en/node/75159/section/3).

Institute for War and Peace Reporting (IWPR): Syria News Briefing – Growing Pressure to Tackle Domestic Violence, 11.12.2008, (verfügbar unter: http://iwpr.net).

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM): Steinigung – ein Überblick, (verfügbar unter: www.igfm.de/index.php?id=917)

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM): Wie wird gesteinigt? Ein Beispiel aus dem Iran. (verfügbar unter: www.igfm.de/Wie-wird-gesteinigt-Ein-Beispiel-aus-dem-Iran.905.0.html).

Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden – IMK e.V. (Hrsg.): „Mord im Namen der Ehre.“ Entwicklung und Hintergründe von „Ehrenmorden“ – eine in Kurdistan verbreitete Form der Gewalt gegen Frauen, Bonn, August 2003.

Iran Human Rights: A father killed his daughter in Isfahan – Another father buried his daughter alive in Tehran, 12.05.2008, (verfügbar unter: http://iranhr.net/spip.php?article343).

Iran Human Rights: A father strangled his 14 years old daughter because of her suspicious behaviour, 02.11.2008, (verfügbar unter: www.iranhr.net/spip.php?article735).

Iran Human Rights: 50 honor killings in the last 7 months in Iran, according to the Iranian official, 29.11.2008, (verfügbar unter: http://iranhr.net/spip.php?article803).

Jervis, Rick: Pleasure marriages regain popularity in Iraq. USA Today, 04.05.2005.

Kehl, Kristina / Pfluger, Ingrid: Das Wertgefühl im türkischen Dorf. In: Die Ausländerbeauftragte des Senats Berlin (Hrsg.): Die Ehre in der türkischen Kultur – Ein Wertsystem im Wandel. Berlin, o. J.

Kelek, Necla: Heirat ist keine Frage – Was der „Zwang zur Heirat“ mit dem Islam, „Importbräute“ mit der Integration zu tun haben und wie die Grundrechte muslimischer Frauen zu schützen sind. Eine Argumentationshilfe. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland, Berlin, April 2007.

Kröhn, Silvana: Der Kampf gegen Steinigung. Steinigung im Iran. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2004.

Lattimer, Mark: Freedom lost. The Guardian, 13 December 2007.

Lehnhoff, Liane: Sklavinnen der Tradition in: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): Zwangsheirat - Lebenslänglich für die Ehre, TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2004.

Luopajärvi, Katja: Honour Killings as Human Rights Violation. Institute for Human Rights, Abo Akademie, University Finnland, 2003.

Mahmoud, Houzan: An empty sort of freedom, The Guardian, 08.03.2004.

Müller, Marion: Acid Throwing: Attentate mit ätzenden Säuren. In: NETZ: Bangladesh-Zeitschrift 4/2001.

News 24: Probe „honour suicides“ – UN, 01.06.2006, news24.com.

Papatya (Hrsg.): Verbrechen im Namen der Ehre in Deutschland. Ehrenmorde, versuchte Morde und Körperverletzungsdelikte. Materialsammlung: Zeitraum: 1996-2005. Papatya, Berlin, 2005.

Rößler, Hans-Christian: Echte Bilder, verfälschte Botschaft. In: FAZ.NET, 26.06.2007.
Sanati, Kimia: IRAN: Temporary Marriages Just a Way to Degrade Women – Critics, Inter Press Service News Agency, 26.06.2007 (verfügbar unter: http://ipsnews.net).

Schirrmacher, Christine: Ehrenmorde zwischen Migration und Tradition - rechtliche, soziologische, kulturelle und religiöse Aspekte, igfm dokumente 5 (verfügbar unter: www.igfm.de).

Schlötzer, Christine: Wie Gewalt ein Leben zerschneiden kann.“ In: Süddeutsche Zeitung, 19.01.2004.

Schnüll, Petra: Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika. In: Schnitt in die Seele. Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, Frankfurt (Main), 2003.

Sen, Purna: “Crimes of honour“, value and meaning. In: Welchmann, Lynn/Hossain, Sarah: „Honour“ – Crimes, Paradigms, And Violence Against Women, 2005.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Gebiet und Bevölkerung – Ausländische Bevölkerung, Stand: 31.12.2007, (verfügbar unter: www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab2.asp).

Statistisches Bundesamt: Ausländische Bevölkerung am 31.12.2007 nach Geschlecht für die am häufigsten vertretenen Staatsangehörigkeiten, (verfügbar unter: www.destatis.de).

Strobl, Rainer/Lobermaier, Olaf: Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention. In: Zwangsverheiratung in Deutschland, Deutsches Institut für Menschenrechte.

Studie zu Ehe und Familienstruktur in Kurdistan, ANF, 29.10.2005, ISKU.

TERRE DES FEMMES/Unicef/Berufsverband der Frauenärzte: Schnitte in Körper uns Seele. Eine Umfrage zur Situation beschnittener Mädchen und Frauen in Deutschland, 2005.

TERRE DES FEMMES (Hrsg.): Zwangsheirat. Lebenslänglich für die Ehre. TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2002.

TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): Studie: Ehrenmord. TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2005.

TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2004.

TERRE DES FEMMES/Gruber, Franziska (Hrsg.): Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen, 2005.

The Global Campaign to Stop Killing and Stoning Women: About Stoning, Whipping, and „Honour Killing", (verfügbar unter: www.stop-killing.org).

Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 2006, München.

United Nations: Civil and Political Rights, Including Questions of: Disappearances and Summary Executions: Report of the Special Rapporteur, Ms. Asma Jahangir: Submitted Persuant to Commission on Human Rights Resolution 1999 / 35 (E/CN.4/2000/3). New York, Commission on Human Rights, United Nations 2000.

UN Assistance Mission for Iraq: Human Rights Report. 1 January – 31 March 2007.

UNHCR: Aktualisierte Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak, November 2005.

UNHCR Ankara: Iranian mothers win better child custody rights, Country of Origin Information Team, 29.11.2003, (verfügbar unter: www.unhcr.org/refworld/pdfid/4083db1f0.pdf).

UNHCR – The UN Refugee Agency: UNHCR's Eligilibility Guidelines for assessing the international protection needs of Iraqi asylum seekers. United Nations High Commissioner for Refugees, Geneva, August 2007.

UNHCR/ACCORD/Austrian Red Cross: Country Report Iraq, 11th European Country of Origin Information Seminar, 21.- 22. Juni 2007, Wien, veröffentlicht im November 2007, (verfügbar unter: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=474ed53c2).

UN Human Rights Council: Implementation of General Assembly Resolution 60/251 of 15 March 2006 entitled „Human Rights Council" - Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, Its Causes and Consequences, Yakin Ertürk, Addendum, Mission to Turkey, 5 January 2007, A/HRC/4/34/Add.2.

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28.01.2004: Zum Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe bei ausländischen Tätern, AZ: 2 StR 452/03.

U.S. Department of State: Country Report on Human Rights Practices – Iraq, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, Near East, 2007, released 11 March 2008, (verfügbar unter: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/100596.htm).

U.S. Department of State: Country Report on Human Rights Practices – Iran, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, Near East, 2007, released 11 March 2008, (verfügbar unter: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/100595.htm).

U.S. Department of State: Country Report on Human Rights Practices – Syria, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, Near East, 2007, released 11 March 2008, (verfügbar unter: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/100606.htm).

Vereinte Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948.

WADI: Research about circumcision in Germian area, 2. December 2004.

WADI: Survey suggests widespread female circumcision in Germian region, 07.01.2005 / IRIN News – United Nations, (verfügbar unter: www.wadinet.de/wadiev/presse/spiegel/07-01-05_irin-news.htm)

Welchman, Lynn/Hossein, Sarah (Hrsg.): „Honour“ – Crimes, Paradigms, And Violence Against Women, London, 2005.

Women Living under Muslim Law (WLUML): International: One year after Du'a Khalil Aswad was stoned to death, 26.03.2008 (verfügbar unter: www.wluml.org).

WLUML: International: Launch of the Global Campaign to Stop Killing and Stoning Women!, 27.11.2007 (verfügbar unter www.wluml.org).

WLUML: Syria – Women fear retribution for so-called ‚honour' crimes, 29.10.2007 (verfügbar unter: http://www.wluml.org).

WLUML: Turkey – UN investigates „forced suicides“, 25.05.2006 (verfügbar unter www.wluml.org).

World Health Organization (Ed.), Female Genital Mutilation: Information Kid, Department of Women's Health, Health Systems and Community Health, Geneva, 1996.

Zick, Tobias: Der Liebe Tod – Weil die Türkei Ehrenmorde härter bestraft, drängen Angehörige die Frauen nun zum Selbstmord, Der Tagesspiegel, 19.12.2006.

## VII. Kurzvorstellung TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V.

TERRE DES FEMMES e.V. ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation, die seit 1981 für ein selbstbestimmtes und freies Leben von Mädchen und Frauen weltweit eintritt. Ziel ist ein partnerschaftliches und gleichberechtigtes Geschlechterverhältnis. Der aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen finanzierte Verein engagiert sich mittels Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für verfolgte und von Diskriminierung betroffene Mädchen und Frauen ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit.
Darüber hinaus fördert die Organisation einzelne Projekte von Frauen und leistet Einzelfallhilfe in Notsituationen. Schwerpunktthemen sind der Kampf gegen Frauenhandel, Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Zwangsheirat, Ehrenmord, Ausbeutung von Arbeiterinnen und häusliche Gewalt gegen Mädchen und Frauen.
Hauptaktionstage sind der 25. November, der internationale Tag „NEIN zu Gewalt an Frauen“, der 6. Februar, der Tag „Null Toleranz gegenüber weiblicher Genitalverstümmelung“ und der 8. März, der Internationale Frauentag.

TERRE DES FEMMES hat am 24.11.2008 die bundesweite Kampagne „KEIN SCHNITT INS LEBEN!“ gestartet. Mit dieser Kampagne gegen weibliche Genitalverstümmelung macht TERRE DES FEMMES insbesondere auf die Situation betroffener Frauen in Deutschland aufmerksam. Ziel der Kampagne ist u.a. ein Schutzprogramm für die über 4.000 gefährdeten Mädchen, die in Deutschland leben.